

BEGRÜNDUNG

27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Kennwort:
"Wind-Konzentrationszonen"

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Stand: März 2016



INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1.	Anlass der Planänderung; Planerfordernis	3
2.	Bundesrechtliche Steuerungsmöglichkeit	3
3.	Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung	4
4.	Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung	7
5.	Gesamtstädtische Plankonzepte von 2003 und 2011	8
6.	Neubearbeitung des Plankonzeptes im Jahr 2014	13
7.	Verhältnis zum Sachlichen Teilplan „Energie“ im Jahr 2015	16
8.	Planänderungen im Zuge des Beteiligungsverfahrens	19
9.	Herleitung der Konzentrationszonen	21
10.	Räumliche Geltungsbereiche / „Substanzieller“ Raum	23
11.	Konzentrationszone Altenrheine	27
11.1	Teilfläche Nordwest „Altenrheiner Bruch“	27
11.2	Teilfläche Südost „Im Brook“	29
12.	Konzentrationszone Hauenhorst	31
13.	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	33
14.	Ergänzende Feststellungen	36
14.1	Schutzgebiete / Wald / Denkmäler / Altlasten / Kampfmittel	36
14.2	Erschließung / Einspeisung / Repowering	38
14.3	Richtfunkstrecken	40
14.4	Bau- und Anlagenschutzbereiche / Flugsicherung	41
14.5	Modellflugplatz Altenrheine	42
14.6	Emissionen; Immissionen / Störfallbetrieb	44
14.7	Infraschall	45
14.8	Eingriffsregelung / Landschaftsbild	46
14.9	Bodenordnung / Rückbau / Nachfolgende Verfahren	48
15.	Umweltbericht und Artenschutzprüfung	48

TEIL B: UMWELTBERICHT

inklusive Artenschutzprüfung (Oktober 2015)

(siehe Anlage)

TEIL C: POTENZIALFLÄCHENANALYSE

Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im
Flächennutzungsplan der Stadt Rheine (Juni 2014)

(siehe Anlage)

TEIL A: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1. Anlass der Planänderung; Planerfordernis

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen, vor der die Welt derzeit steht; damit wird der Klimaschutz eine wichtige Aufgabe von Bürgern, Bund, Ländern und Kommunen. Das Land Nordrhein-Westfalen will Vorreiter beim Klimaschutz werden und hat deshalb verbindliche Klimaschutzziele in Form eines Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Die Förderung der erneuerbaren Energien und in diesem Zusammenhang der Ausbau der Windenergienutzung sind Teil dieser Strategie.

Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie werden die hoch gesteckten Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Deshalb soll nach dem Willen der Landesregierung der Anteil der Windenergie in Nordrhein-Westfalen von heute etwa 4 % an der Stromerzeugung auf mindestens 15 % im Jahre 2020 ausgebaut werden. Neben dem Repowering, dem Ersatz alter Anlagen durch neuere leistungstärkere Anlagen, erfordert die so genannte „Energiewende“ die Ausweisung neuer Bereiche bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen sollte bzw. muss sich die Planung von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potenziale orientieren. Gleichwohl kann die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu Interessenkonflikten zwischen Anwohnern, Naturschutzbelangen und Windenergienutzung führen. Hierbei empfiehlt es sich, Lösungen im größtmöglichen Konsens anzustreben.

2. Bundesrechtliche Steuerungsmöglichkeit

Windkraftanlagen als Energielieferanten für die öffentliche Stromversorgung sind wegen ihrer Geräuschemissionen, ihres Platzbedarfs und günstigerer Windverhältnisse grundsätzlich auf einen Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich angewiesen. Seit der Baurechtsnovelle 1997 zählen sie zu den Anlagen, die im Außenbereich privilegiert und damit zulässig sind, wenn ihnen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Gesetzgeber hat die Vorzugsstellung der Windenergieanlagen allerdings durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB relativiert. Danach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthält ein Instru-

ment zur Kontingentierung. Durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Stadtgebiet erhalten die Raumplanung bzw. Regionalplanung und die Gemeinden die Möglichkeit, den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten.

Mit der räumlichen Konzentration - anstatt ungeplanter, unkontrollierter Streuung - können unerwünschte, negative Auswirkungen, insbesondere auf den Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie das Landschaftsbild („Wildwuchs“, „Verspargelung“), minimiert werden. Ansonsten würde die allgemeine Privilegierung der Windkraftnutzung an jeder Stelle im Außenbereich der Stadt Rheine gelten, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer deutlich größeren Anzahl von Windenergieanlagen und damit zu einer umfangreicheren Beeinträchtigung bzw. Belastung der Menschen und anderer Schutzgüter führen würde.

3. Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung

Der Entwurf des aktuell im Neuaufstellungsverfahren befindlichen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) trifft folgende Festlegungen zu erneuerbaren Energien:

„In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. ... Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.“ (Grundsatz 10.1-1)

„Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.“ (Grundsatz 10.1-3)

Vom Land wurden proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Flächenvorgaben für die Nutzung von Windenergie definiert. Demnach muss beispielsweise der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Münster mindestens 6.000 ha an Vorranggebieten für die Windenergienutzung zeichnerisch festlegen (siehe Grundsatz 10.2-3; ehem. Ziel 10.2-2).

Die zu beachtenden Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung sind etwa auf 1,6 % der Landesfläche erreichbar; angestrebt wird eine Flächenkulisse von ca. 2 %.

Es ist damit Aufgabe der Regionalplanungsbehörden bei den Bezirksregierungen bzw. der Regionalräte in den jeweiligen Regierungsbezirken die Grundsätze und Ziele in den Regionalplänen zu konkretisieren.

Der für das Münsterland geltende Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan), der durch diverse Beschlüsse vom damaligen Bezirksplanungsrat 1996 (Gesamtplan), 1997 (Kalkabgrabungsbereiche) und 1998 (Eignungsbereiche für Windkraft) aufgestellt und im November 1998 rechtsverbindlich wurde, ist aktuell fortgeschrieben worden und

mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW seit dem 27.06.2014 wirksam.

Aufgrund der Vielzahl von Einwendungen und nicht zuletzt der Nuklearkatastrophe von Fukushima mit nachfolgender Atomausstiegsdiskussion wurde das Kapitel „Energie“ am 04.07.2011 aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren herausgenommen. Die Regionalplanungsbehörde wurde beauftragt, einen separaten Planentwurf für den Sachlichen Teilplan „Energie“ vorzubereiten, der nach Abschluss eines eigenständigen Verfahrens in den bereits fortgeschriebenen Regionalplan integriert werden soll. Der „Energie“-Teilplan hat seit dem 16.02.2016 Rechtskraft erlangt. Insofern gelten nunmehr die neuen Darstellungen der „Windenergiebereiche“.

Der „alte“ Regionalplan stellte für die Stadt Rheine zwei „Windenergieeignungsbereiche“ dar (siehe Abbildung 1; unten).



Abb. 1: Regionalplan-Auszug (ehem. GEP) von 1998; „Windenergieeignungsbereiche“ gelb markiert

Das Areal im nordöstlichen Stadtgebiet - zwischen Altenrheine und Dreierwalde - konnte aufgrund des Flugbetriebs der Militärflugplätze „Hopsten“/Hörstel (2006 stillgelegt) und Bentlage (geplante Kasernen-Schließung 31.12.2017) und der damit verbundenen Höhenbeschränkungen bisher nicht entwickelt werden.

Der Bereich im südwestlichen Stadtgebiet - zwischen Hauenhorst und Neuenkirchen/St. Arnold – wurde im Jahr 1999 durch die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ planungsrechtlich gesichert (siehe Abbildung 2; unten).

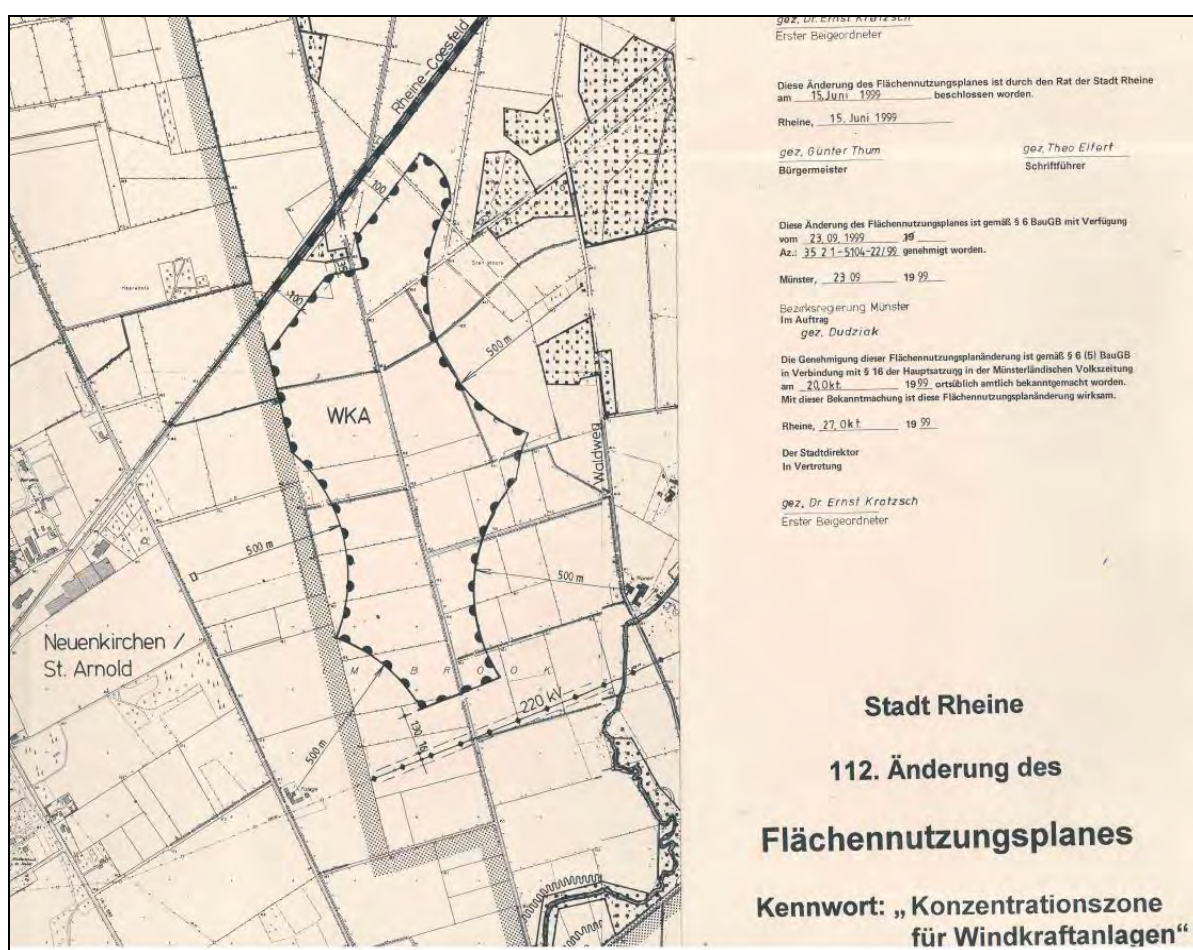


Abb. 2: Planauszug aus der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1999

Im Jahr 2002 wurden hier 7 Windkraftanlagen vom Typ Enron/Tacke 1,5 MW (Gesamthöhe: 138,5 m) errichtet. Ein Repowering ist derzeit vom Betreiber nicht vorgesehen. Die damalige Beschränkung der Bauhöhe auf max. 138,5 m wurde durch die Luftaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster ausgesprochen.

4. Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung

Gemäß Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dementsprechend sind diese Ziele auch für die Stadt Rheine unmittelbar bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung.

Der „alte“ Regionalplan stellte „Eignungsgebiete“ für die Windenergienutzung dar; d.h. außerhalb der dargestellten Bereiche war die Windenergienutzung ausgeschlossen. Der Stadt Rheine war es verwehrt, die im Regionalplan getroffene raumordnerische Eignungsfestlegung zu konterkarieren bzw. auszuhöhlen. Es durfte auf der Ebene des kommunalen Flächennutzungsplans lediglich eine Feinsteuerung erfolgen. Gemeindliche Konzentrationszonen übernahmen bisher grundsätzlich die Flächen der Regionalplandarstellung und durften nur in begrenztem Umfang Flächen aufgrund konkreter, erst auf der Gemeindeebene relevanter Kriterien ausschließen (z.B. Bereich Altenrheine wg. Bundeswehr-Belangen).

Mit der Fortschreibung des Regionalplans bzw. der Wirksamwerdung des „neuen“ Sachlichen Teilplans „Energie“ gibt es nunmehr einen „Paradigmenwechsel“ in der Verbindlichkeit der dargestellten Windkorridore.

Der Sachliche Teilplan „Energie“ besitzt mit der Darstellung von „Windenergiebereichen“ keine Konzentrationswirkung mehr. In der geänderten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz lautet die neue Definition folgendermaßen:

„Windenergiebereiche (Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“ sind „Gebiete, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.“

Die Fortschreibung bzw. Änderung der Flächennutzungspläne wird demnach für den Ausbau der Windenergienutzung von entscheidender Bedeutung sein. Entsprechend dem gesetzlich verankerten Anpassungsgebot müssen die Städte und Gemeinden die regionalplanerischen Darstellungen übernehmen. Es bleibt allerdings nunmehr den Kommunen überlassen, weitere bzw. ergänzende Gebiete (auch außerhalb der regionalplanerisch definierten „Windenergiebereiche“) für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen darzustellen; dies allerdings nur unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze.

Die Regionalplanung verliert also außerhalb der dargestellten Windenergiebereiche künftig ihre strenge Bindungswirkung bzw. konkrete, endabgewogene Steuerungsfunktion. Die Berücksichtigung landesplanerischer Vorgaben bleibt dabei unberührt.

Dies gilt nunmehr ab Rechtskraft des Sachlichen Teilplans „Energie“, der am 16.02.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekannt gemacht wurde und den für das Münsterland geltenden Regionalplan zum Themenfeld „Energie“ ergänzt.

5. Gesamtstädtische Plankonzepte von 2003 und 2011

Die Darstellung der Konzentrationszone in Hauenhorst/Catenhorn im Jahr 1999 wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (wirksam seit 29.07.2004) nach dem damals neuesten Stand der Sach- und Rechtslage überprüft.

Die „Städtebauliche Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Rheine“ im Jahr 2003 ergab, dass die damaligen Annahmen für den Ausschluss von weiteren Konzentrationszonen und damit auch von Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet untermauert und somit aufrecht erhalten wurden (siehe Abbildung 3, unten).

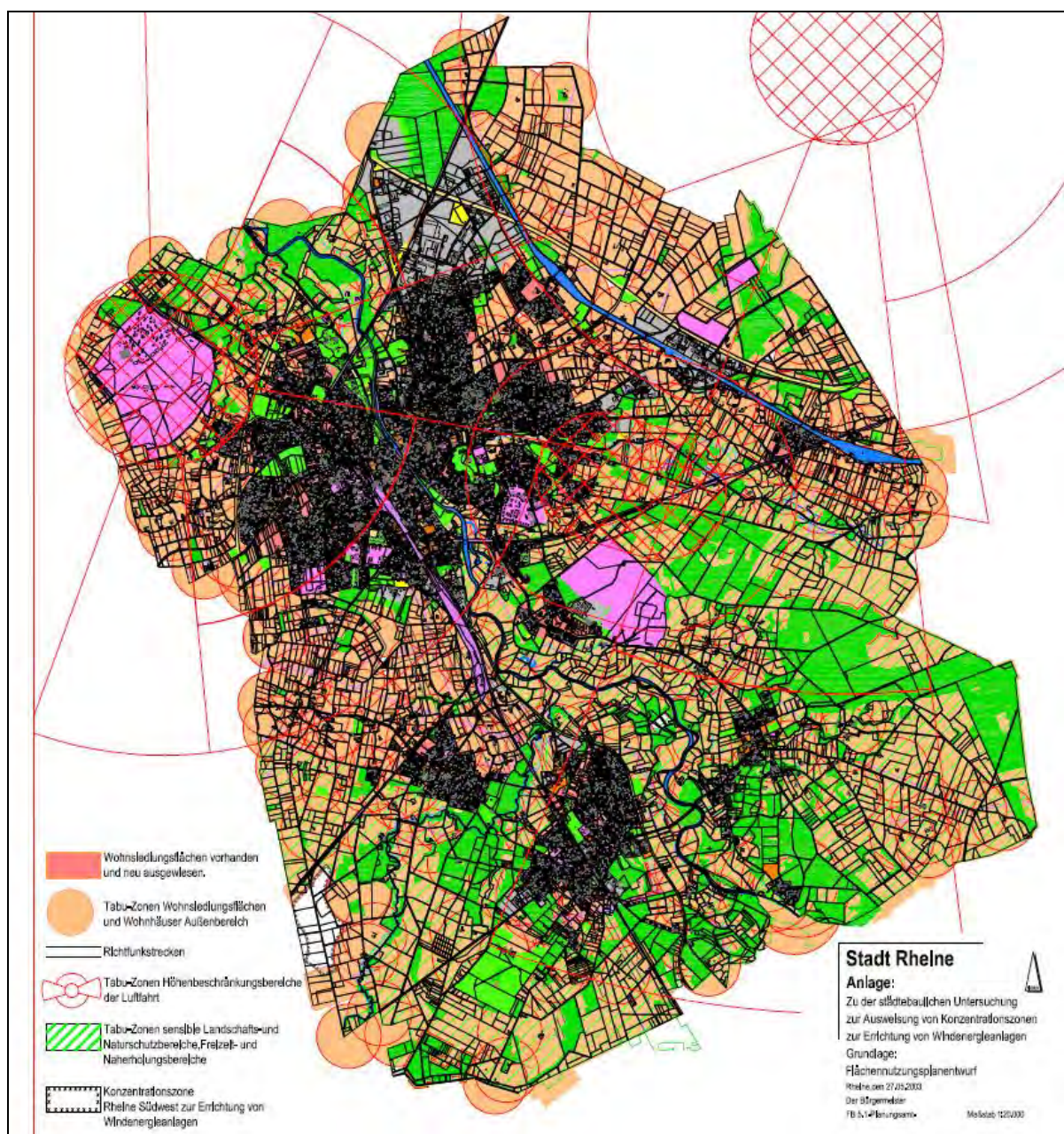


Abb. 3: Ergebnisplan zur „Städtebaul. Untersuchung“ sowie Beiplan zur F-Plan-Neuaufstellg., 2003

Im Zuge der o.g. Untersuchung wurde eine Vielzahl von „normalen“ und „städtebaulich bedingten“ Tabuzonen sowie Abstände schutzbedürftiger Nutzungen und sonstiger Restriktionen definiert. Ergebnis war die Eignung des Areals zwischen Hauenhorst und St. Arnold für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Folgendes Fazit wurde damals gezogen:

„Es bleibt nach dieser Überprüfung bei der Ausweisung nur der einen Konzentrationszone mit der Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet. Die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen ist städtebaulich nicht vertretbar.“

Die bundesweit diskutierten Themen „Atomausstieg“, „Energiewende“ und „Klimaschutz“ forcierten letztlich die Aktualisierung, Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung der Untersuchung von 2003. Dazu bedurfte es eines neuerlichen, gesamtstädtischen und schlüssigen Plankonzepts, das auch die Rechtsprechung insbesondere zum „vorsorgenden Immissionsschutz“ und zur „optisch bedrängenden Wirkung“ berücksichtigt.

Ein Münsteraner Gutachterbüro wurde vom Kreis Steinfurt im Rahmen des „Windmasterplans“ als Teil des Projektes „Kreis Steinfurt – energieautark 2050“ beauftragt, hinsichtlich der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen, u.a. für die Stadt Rheine eine „Flächenpotenzialanalyse“ durchzuführen (siehe Abbildung 4, unten).

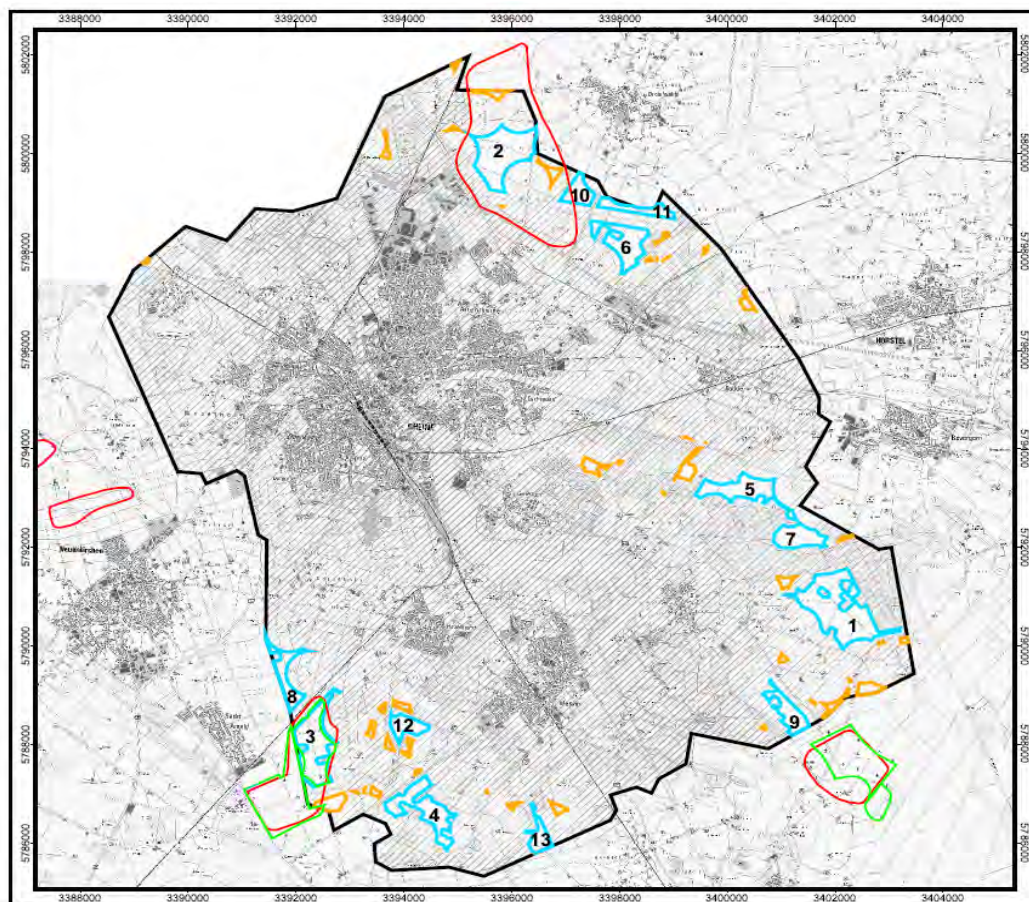


Abb. 4: „Windenergiepotenzialflächen“ aus der „Flächenpotenzialanalyse“ des Büros „enveco“, 2011

Aus Gründen größtmöglicher Rechtssicherheit wurde eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Stadtgebietes unter Anwendung eines kreisweit einheitlichen Kriterienkatalogs durchgeführt (Endbericht Sept. 2011). Insbesondere dieser Katalog wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 27.02.2013 beraten und zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der „Flächenpotenzialanalyse“ erfolgte eine Erfassung der Schutzgüter und die Definition der Ausschlusskriterien. Auf dieser Basis wurden die Ausschlussflächen einschließlich ihrer Pufferzonen selektiert und miteinander verschnitten, um im Ergebnis mögliche Flächenpotenziale zu erhalten (siehe Abbildung 4; oben).

Für die o.g. Analyse musste eine so genannte „Referenzanlage“, also eine „Muster“-Windkraftanlage definiert werden. Die Festlegung einer Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für diese plant. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windenergieanlagen mit welchem Immissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in der Stadt Rheine errichtet werden sollen.

Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m; der Rotordurchmesser zwischen 80 und 120 m. Somit ergeben sich Gesamthöhen von 140 bis 200 m. Mehrheitlich werden derzeit Anlagen zwischen 2 und 4 Megawatt gebaut. Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige Entwicklungen wurde als Referenzanlage eine Windenergieanlage mit 150 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von 100 m angenommen.

Die - auch für das später folgende, „gesamstädtische Plankonzept“ - definierte Anlagenhöhe von 150 m ist als Mindesthöhe bzw. als Referenzhöhe gemäß dem aktuellen technischen Stand zu verstehen und dient als Anhaltspunkt zur Veranschaulichung von Auswirkungen. Entscheidungen zum Anlagentyp und dessen Ausmaß wie Höhe und Rotordurchmesser werden im konkreten Genehmigungsverfahren getroffen und sind für dieses Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan nicht relevant. Sollten höhere Windenergieanlagen realisiert werden, sind die Abstände bei der konkreten Windpark-Planung entsprechend anzupassen.

Bezüglich der gewählten Anlage-Parameter lagen also eine Gesamthöhe von 150 m und ein Rotorradius von 50 m zugrunde. In Anlehnung an den aktuellen Windenergie-Erlass von 2015 (Kap. 4.3.7, 2. Absatz) „lassen sich neu zu errichtende Anlagen im Offenland in der Regel oberhalb einer Gesamthöhe von 150 m wirtschaftlich betreiben“. Der Leitfaden „Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ von 2012 geht sogar davon aus, dass „aus technischer Sicht sowie zur Erreichung möglichst optimaler wirtschaftlicher Erträge sich die Projektierung von Windenergieanlagen mit Nabenhöhen größer 120 Meter empfiehlt“. Letztlich soll hier - im Sinne einer konzentrierten Steuerung - die Errichtung gering-effizienter Windenergieanlagen insbesondere unterhalb von 100 m Nabenhöhe vermieden bzw. hoch-effiziente Anlagen ohne Einschränkungen ermöglicht werden; zumal andere große Teile des Stadtgebietes dann Windenergieanlagen-frei bleiben.

Um sich eine detaillierte, aufwändige, fast einjährige Umwelt- bzw. Artenbeobachtung zu ersparen, wurde die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt (ULB) um „Vorprüfung“ der in Frage kommenden Windkorridore gebeten. Die über den Untersuchungsumfang der zuvor beschriebenen „Flächenpotenzialanalyse“ hinausgehenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Restriktionen wurden auf Basis der bei der ULB und der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. vorhandenen Daten ermittelt und in Karten zusammengestellt (siehe Abbildung 5; unten).

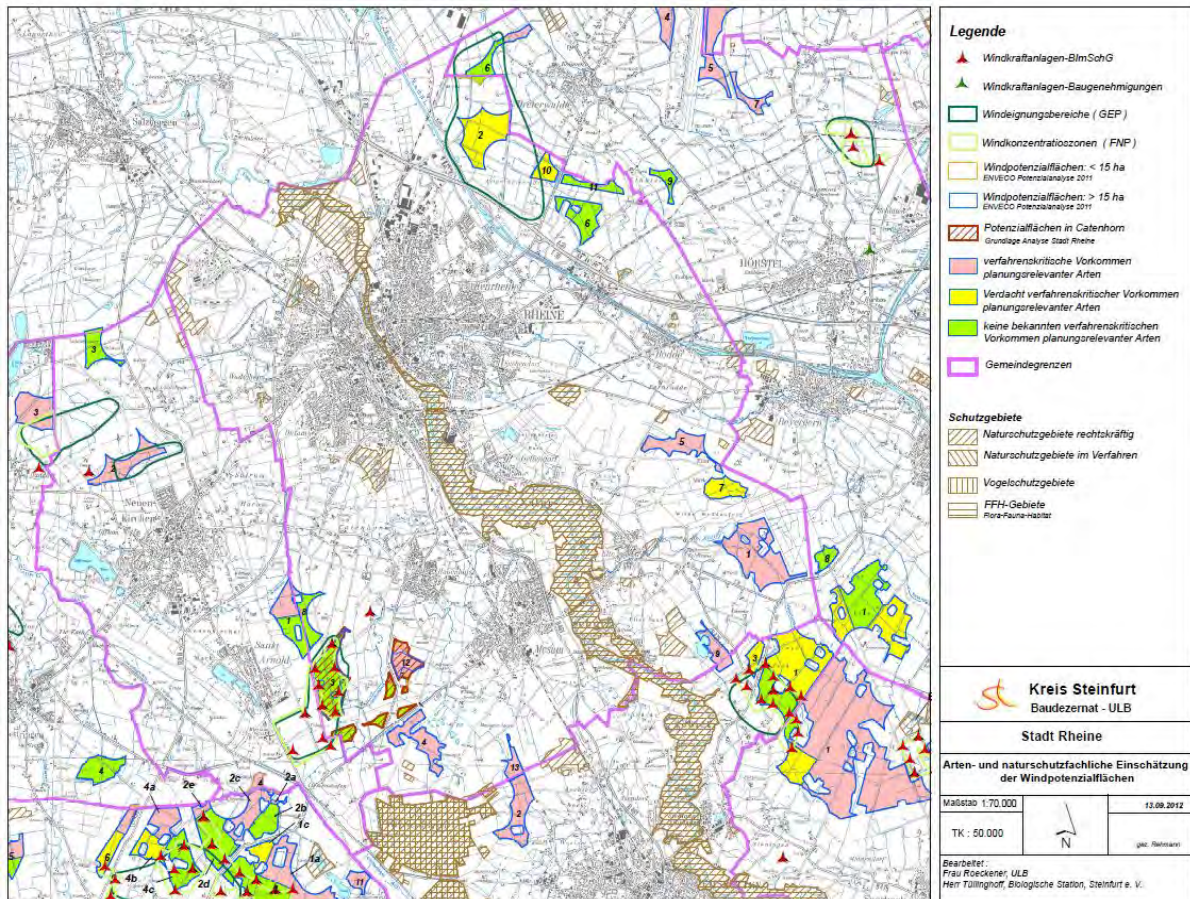


Abb. 5: „Ampelplan“ zur arten- und naturschutzfachlichen Einschätzung, ULB 2012

Der im April 2012 erarbeitete Plan zur arten- und naturschutzfachlichen Einschätzung bewertet die verbliebenen Windpotenzialflächen insbesondere nach verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Der „Ampelplan“ dokumentiert Einstufungen als rote (hohes Risiko), gelbe (mittleres Risiko) oder grüne Flächen (geringes Risiko).

Alle im Ergebnis rot markierten Flächen wurden insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt und im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Sie galten als für die Windenergienutzung ungeeignet.

Entsprechend einer aktuelleren Datenlage und stadtsspezifischer Informationen wurden die gutachterlich ermittelten Flächenpotenziale verwaltungsseitig überarbeitet bzw. nach objektiven städtebaulichen Kriterien weiter konkretisiert.

Ergebnis dieses städtischen Plankonzeptes waren folgende 3 exakt definierte, vorläufige Windkorridore, die der Windenergienutzung im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum schaffen sollten: Altenrheine, Hauenhorst und Elte (Wilde Weddenfeld).

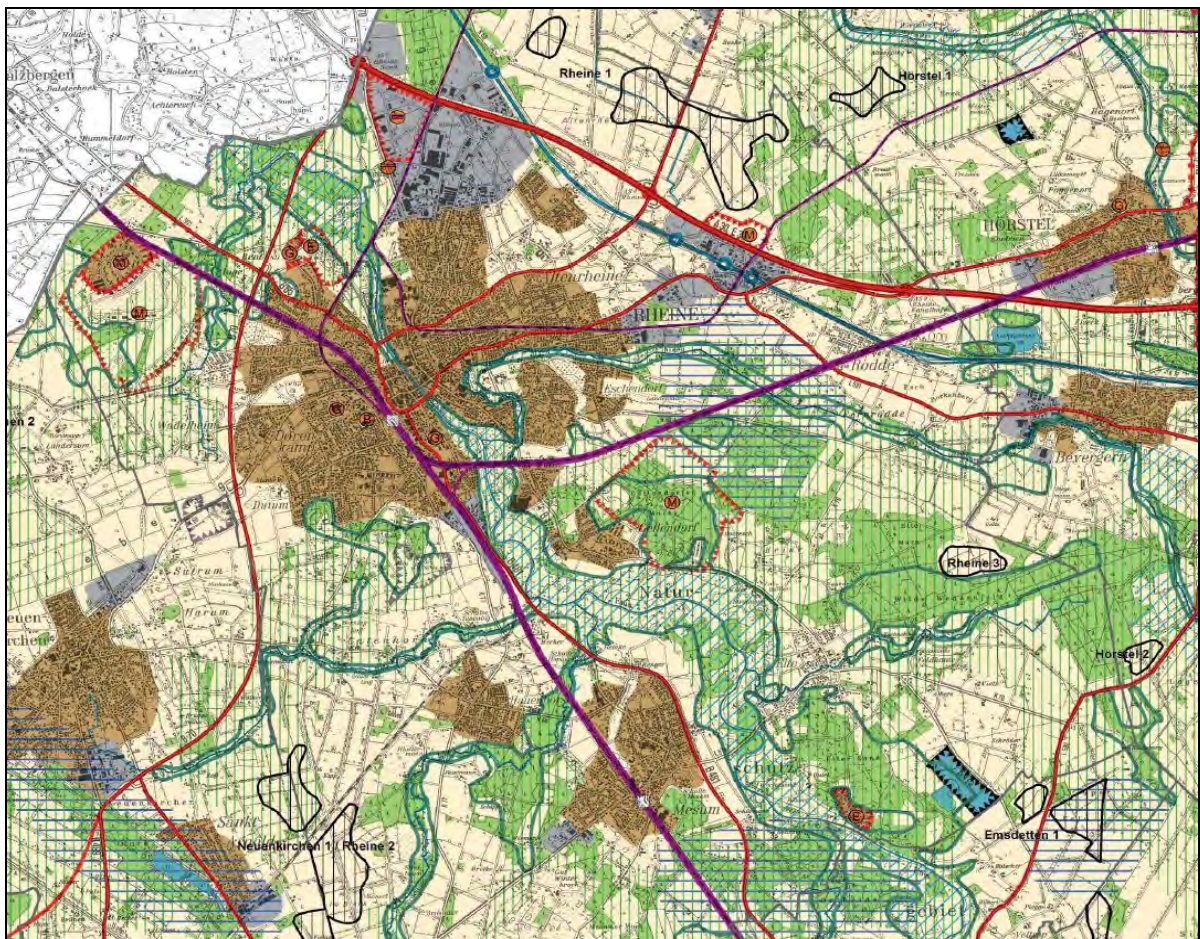


Abb. 6: Auszug aus dem Regionalplan-Entwurf, „Sachlicher Teilplan Energie“, 2013

Mit Schreiben vom 10.04.2013 hat die Stadt Rheine der Bezirksregierung Münster diese drei Gebiete zur Ausweisung als „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ im künftigen Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ angemeldet. Die Flächen wurden von der Regionalplanungsbehörde nach deren Maßstäben bzw. Kriterien überprüft und zunächst fast unverändert in das laufende Erarbeitungsverfahren übernommen (siehe Abbildung 6, oben).

6. Neubearbeitung des Plankonzeptes im Jahr 2014

Unter Bezugnahme auf die laufende Rechtsprechung bedurfte es einer erneuten Überprüfung der Potenzial- bzw. Eignungsbereiche im Stadtgebiet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.12.2012 eine für die Praxis wichtige Klarstellung seiner bisherigen Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung vorgenommen. Danach ist bei Erarbeitung eines sich auf den gesamten Außenbereich erstreckenden gesamträumlichen Planungskonzeptes zwingend zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden und diese Unterscheidung entsprechend zu dokumentieren.

Das Oberverwaltungsgericht NRW konkretisiert mit seinem Urteil vom 01.07.2013 u.a. die Abgrenzung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien und geht damit in einigen Punkten über die bisherige Linie der Obergerichte hinaus.

Mit Schreiben vom 12.09.2013 weist auch der Kreis Steinfurt darauf hin, dass es eine „neue Situation für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen“ gibt:

„In einem Urteil des OVG Münster hat das Gericht den Flächennutzungsplan der Stadt Büren ... für ungültig erklärt. Dies hat Auswirkungen auf die bisher gängige Praxis. ... Die vom Kreis Steinfurt in 2011 durch enveco erarbeitete Windpotenzialstudie, sowie der darauf aufbauende Wind-Atlas mit der artenschutzfachlichen Einschätzung durch die untere Landschaftsbehörde und die Biologische Station, können daher nicht mehr ohne weitere Prüfung als Basis für die Ausweisung von Konzentrationszonen dienen.“

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung wurde also eine vollständige Überarbeitung des bisherigen Plankonzeptes zur Ausweisung von „Vorranggebieten“ bzw. „Konzentrationszonen“ für die Windenergienutzung erforderlich.

Aufgrund der spezifischen Anforderungen an eine „Potenzialflächenanalyse“ ist hierzu das Planungsbüro „ökoplan“, Essen beauftragt worden, das in Abstimmung mit der Stadt Rheine zunächst die detaillierte Ausarbeitung eines Kriterienkatalogs bzw. der Ausschluss- und Restriktionsparameter vorgenommen hat. Im Ergebnis sind ähnliche Zuordnungen und Pufferzonen bzw. Schutzabstände - wie hinsichtlich der 2011er-Studie - definiert und begründet worden.

Hierzu gab der Stadtentwicklungsausschuss in der Sitzung am 26.03.2014 seine Zustimmung.

Nach der Ermittlung und Abgrenzung der Ausschlussbereiche fand eine weitergehende Eignungsuntersuchung der verbleibenden Potenzialflächen statt. Dazu bedurfte es einiger Einzelfallprüfungen zu sonstigen Nutzungskonflikten bzw. Restriktionen (Erstellung so genannter „Gebietsbriefe“). Nach den neuen Erkenntnissen aus dem OVG-Urteil vom 01.07.2013 wurde zudem überprüft und dargelegt, dass der Windenergie ausreichend bzw. substantiell Raum geschaffen wurde.

Die Abbildung 7, unten (siehe Karte 4 des „Plankonzeptes“) gibt einen Überblick über die Flächeneignung der insgesamt 10 gutachterlich ermittelten Potenzialflächen/-komplexe.

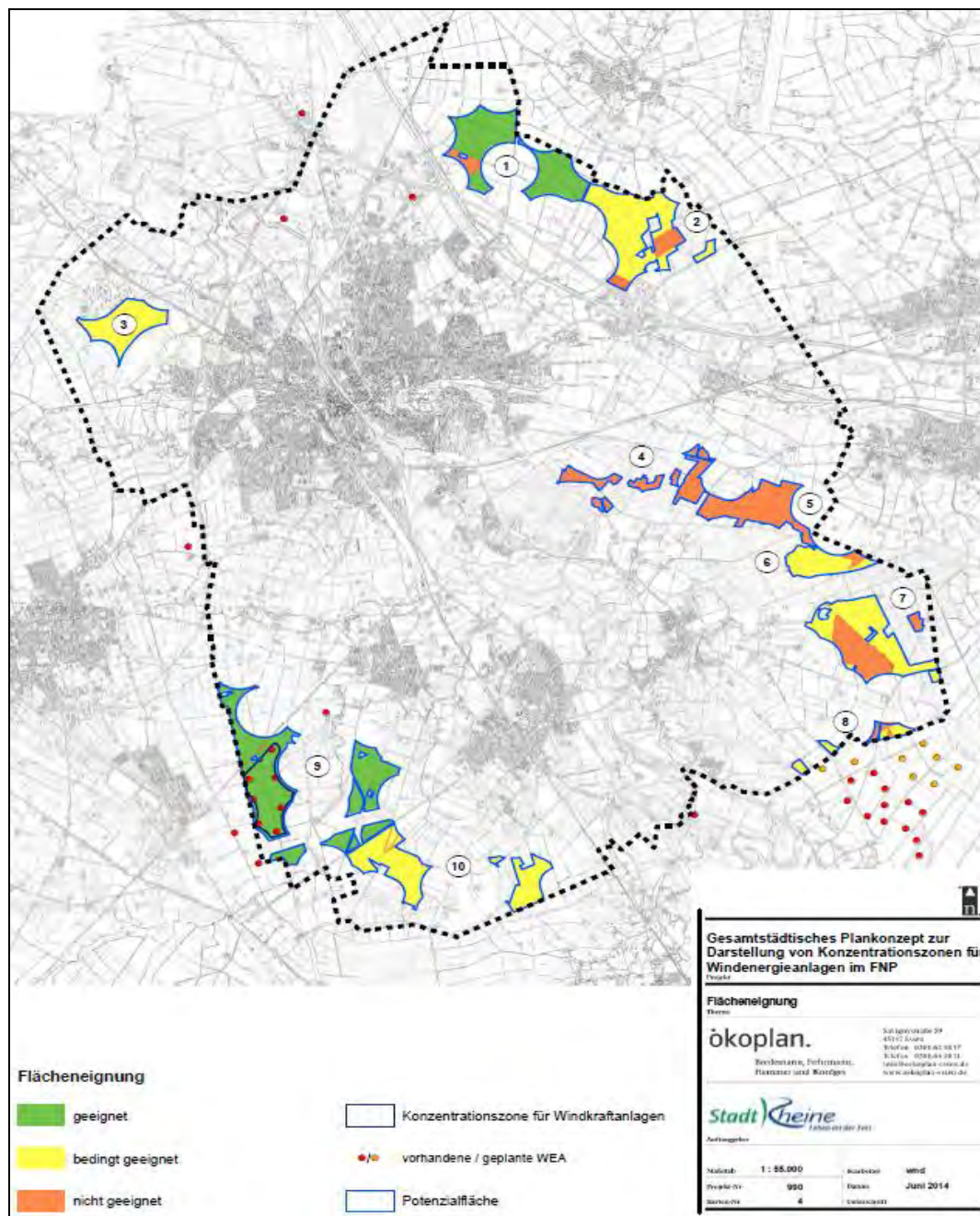


Abb. 7: Karte der „Potenzialflächen“ sowie der jeweiligen „Flächeneignung“, Büro „ökoplan“ 6/2014

Die „Potenzialflächenanalyse“ enthält eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der jeweiligen Einzelschritte, so dass dem Endbericht vom 17.06.2014 eine klare Aussage zu entnehmen ist, mit welchen „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ eine Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet werden soll.

Dieses schlüssige, sach- und fachgerecht erstellte, gesamträumliche Plankonzept ist als Teil C dieser Begründung beigelegt, insofern ein gesonderter Bestandteil des gesamten Abwägungspakets.

Zusammenfassend wurden folgende „Windkorridore“ zur Darstellung als „Konzentrationszonen“ empfohlen (siehe Abbildung 8 unten sowie Seite 75 des „Plankonzeptes“), mit denen auch dieses Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan am 29.10.2014 eingeleitet wurde:

Altenrheine:	Altenrheiner Bruch sowie Gemarkung „Im Brook“
Hauenhorst:	Haugenhorster Feld / Windpark Hauenhorst / Brokhaar
Elte:	Elter Sand (im Verbund mit Windpark „Veltruper Feld“).

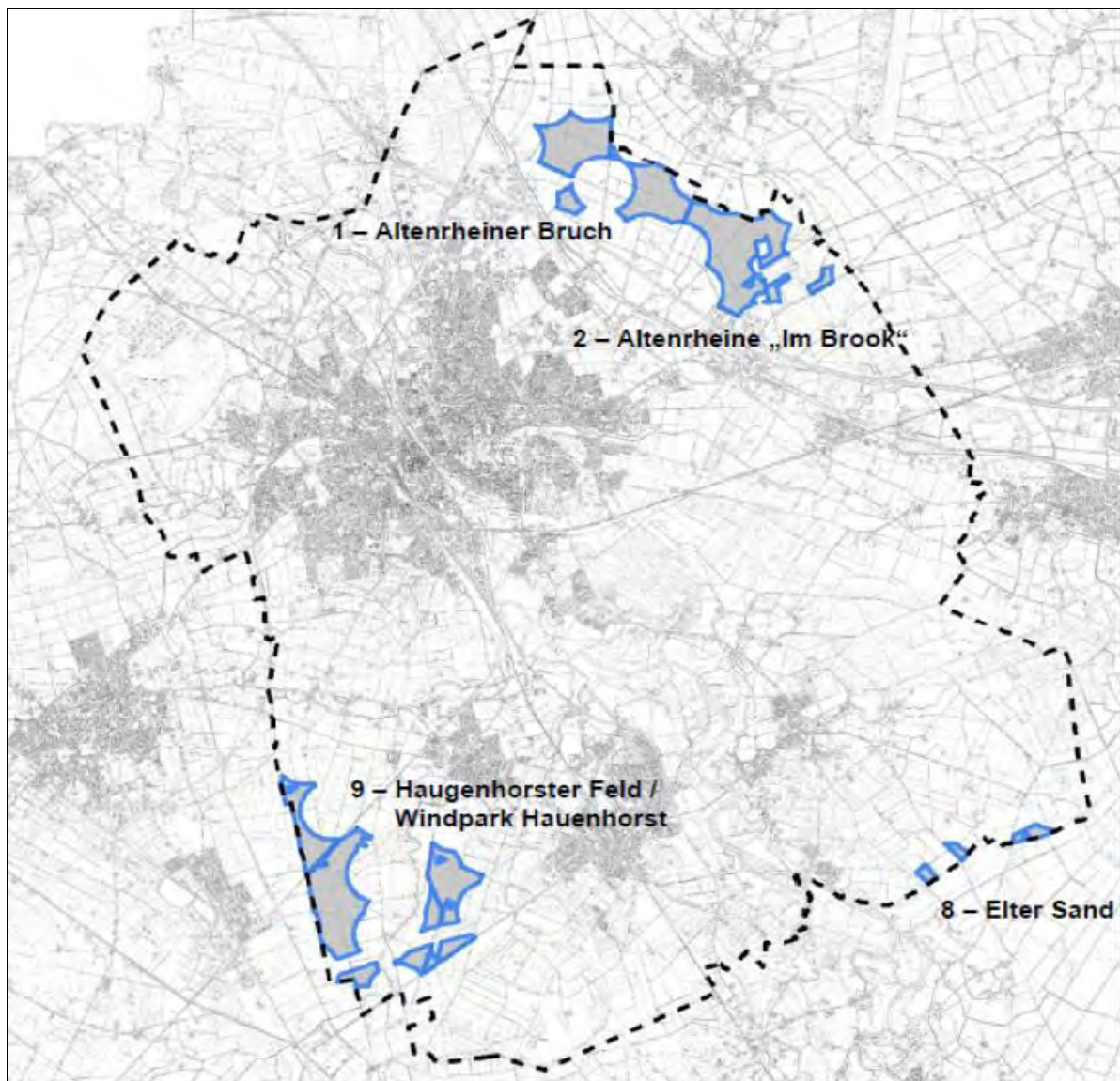
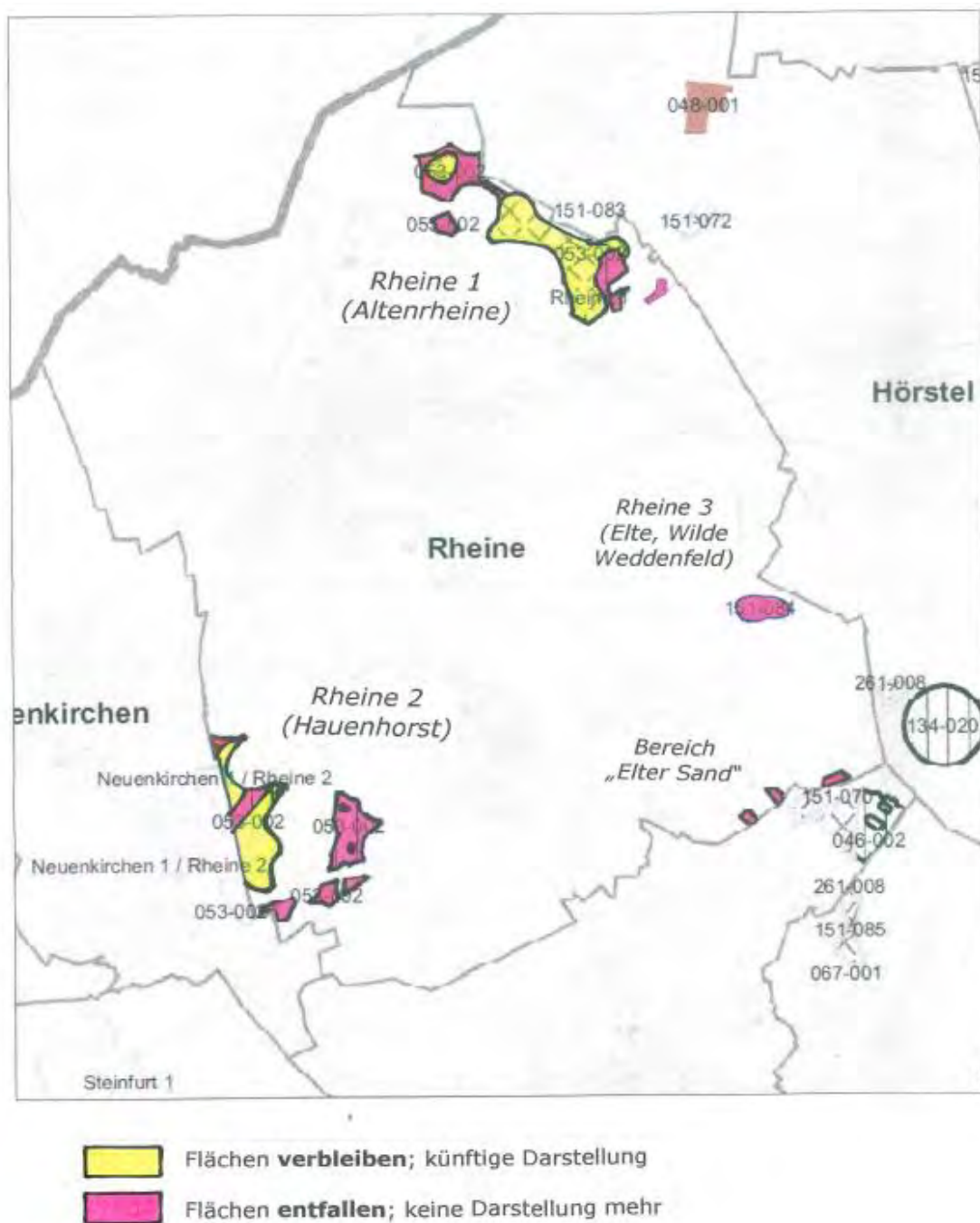


Abb. 8: Karte der gutachterlich empfohlenen und politisch beschl. „Wind-Konzentrationszonen“

7. Verhältnis zum Sachlichen Teilplan „Energie“ im Jahr 2015

Mittlerweile wurden die für die kommunale Bauleitplanung empfohlenen Potenzialflächen auch einer - im Rahmen des Verfahrens zum Sachlichen Teilplan „Energie“ stattfindenden - regionalplanerischen Überprüfung unterzogen. Letztlich ergab sich eine weitestgehende Übereinstimmung (Erörterungstermin mit „Meinungsausgleich“ am 20.04.2015) bei der Ausweisung der regionalplanerischen „Windenergiebereiche“ und der kommunalen „Konzentrationszonen“.



Die neuen „Windenergiebereiche“ wurden – im Vergleich zur Potenzialflächenanalyse bzw. des Vorentwurfs zu dieser Flächennutzungsplanänderung - in reduzierter Form im Teilplan dargestellt (s. Abbildung 9; gelbe Flächen verbleiben, rote entfallen).

Der Bereich „Rheine 1“ (Altenrheine) verkleinerte sich aufgrund arrondierter, maßstabsangepasster Abgrenzung, einer 30 kV-Anlage und einer – nach Ansicht der Regionalplaner - „umringten“ Hofstelle. Das Artenschutzrisiko wurde hier als „gering“ (östliches Areal) bzw. „mittel“ (westliches Areal) bewertet.

Im Bereich „Rheine 2“ (Hauenhorst) wurden der Radwanderweg „freigehalten“ sowie die mit „hohem“ Artenschutzrisiko beurteilten Flächen eliminiert; dies waren insbesondere Areale entlang des Burgsteinfurter Damms und der Brochtruper Straße. D.h. die bisher als „geeignet“ angesehenen Flächen bedurften im Zuge natur- und artenschutzrechtlicher Untersuchungen einer besonderen Aufmerksamkeit bzw. umfangreichen Begründung. Dies ist mit dem umfassend erarbeiteten Umweltbericht geschehen, dessen detaillierte Ergebnisse dem Teil B zu entnehmen sind.

Der Bereich „Rheine 3“ (Elte, Wilde Weddenfeld) wurde – insbesondere aufgrund des „hohen“ Artenschutzrisikos (Baumfalke, Uhu usw.) - einvernehmlich gestrichen. Innerhalb des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung blieb er bereits unberücksichtigt.

Der Bereich „Elter Sand“ (4 „Rest“-Flächen in der Nähe des Emsdettener Windparks „Veltruper Feld“) wurde - aufgrund der geringen Flächengröße - als für den Regionalplan nicht darstellungsrelevant angesehen. Zudem wurde das Thema „Flugsicherung“ bemüht. Ein „Entfallen“ im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung rechtfertigt sich insbesondere aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes (siehe gesonderten Teil B, Umweltbericht inklusive Artenschutzprüfung).

Der Grund für die Abgrenzungsunterschiede zwischen den derzeit aktuellen Darstellungen der Regional- und Bauleitplanung besteht insbesondere darin, dass die Regionalplanung die Auswahlkriterien strenger definiert, da sie ausschließlich konfliktarme bzw. möglichst konfliktfreie Korridore ausweisen möchte. Auf kommunaler Ebene können darüber hinaus auch zunächst konfliktbehaftete Flächen ins Verfahren gebracht werden, die im Rahmen konkreter, detaillierterer Untersuchungen im Einzelfall eliminiert oder bestätigt werden, d.h. sich erst nachfolgend für die Windenergienutzung als ungeeignet oder geeignet bzw. realisierbar erweisen.

Die Stadt Rheine darf also auch über die Darstellungen im Regionalplan hinaus Flächen für die Windenergie entwickeln, soweit sie die erkennbaren Konfliktlagen im Rahmen der Bauleitplanung bewältigen kann. Insofern ist es „zulässig, dass die (Anm.: von der Regionalplanung reduzierten) Bereiche in einer kommunalen Windenergieplanung berücksichtigt werden“ (siehe Protokoll der Erörterungsergebnisse, Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde, 26.06.2015).

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Kommunen den regionalplanerischen Darstellungen zu folgen, d.h. nicht weniger als im Regionalplan ausgewiesen in die Bauleitplanung einzustellen.

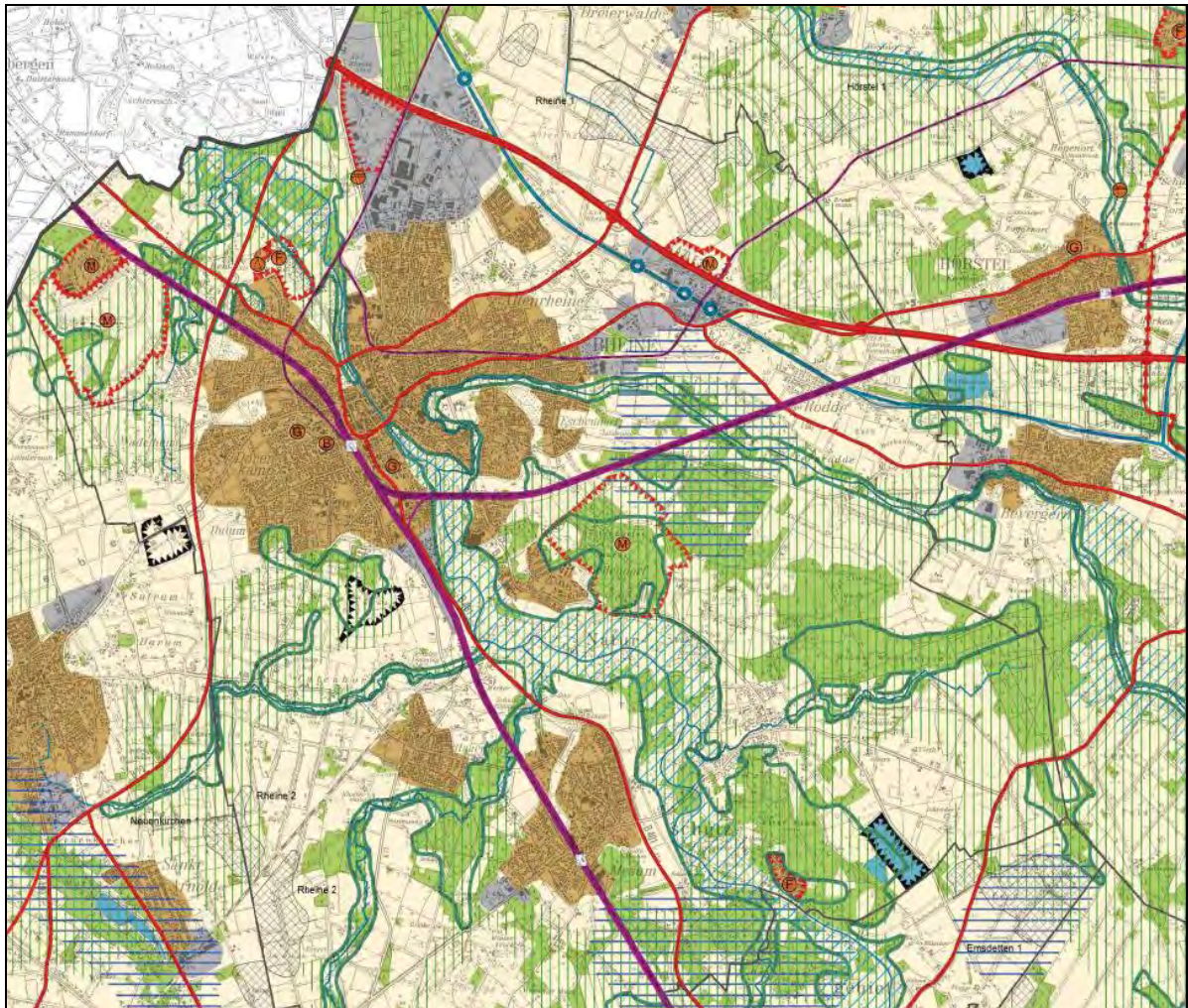


Abb. 10: Endfassung des Sachlichen Teilplans „Energie“; rechtswirksam seit dem 16.02.2016

Letztlich ist die Stadt Rheine den landes- bzw. regionalplanerischen Vorgaben und hier insbesondere dem Sachlichen Teilplan „Energie“ gefolgt (siehe Abbildung 10, oben). Alle dort dargestellten „Windenergiebereiche“ sind in dieser Flächennutzungsplanänderung übernommen worden. Darüber hinausgehende Darstellungen von Konzentrationszonen wurden umfassend hergeleitet, begründet und dokumentiert.

Es gilt unverändert das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung in § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 34 Landesplanungsgesetz, dem hier entsprochen wurde.

8. Planänderungen im Zuge des Beteiligungsverfahrens

Am 29.10.2014 wurden der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan und der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit vom Stadtentwicklungsausschuss gefasst. Mit dem Vorentwurf und dessen Darstellungen der Konzentrationszonen ist die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung im Januar 2015 durchgeführt worden.

Zwischenzeitlich wurden auch der Umweltbericht mit der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die artenschutzrechtlichen Prüfungen erarbeitet und Anfang Oktober 2015 abgeschlossen. Der Umweltbericht ist ein eigenständiges Gutachten, dessen Ergebnisse der Abwägung zugänglich sind. Den dortigen Ausführungen wird gefolgt, so dass auf eine Übernahme in diesen städtebaulichen Teil der Begründung verzichtet werden kann (Verweis auf Teil B dieser Begründung).

Zusammenfassend sind im Beteiligungsverfahren sowie in den umweltbezogenen Gutachten folgende Änderungen des Vorentwurfs angeregt worden, die letztlich auch Eingang in den überarbeiteten Entwurf gefunden haben (siehe Abbildung 11, unten):

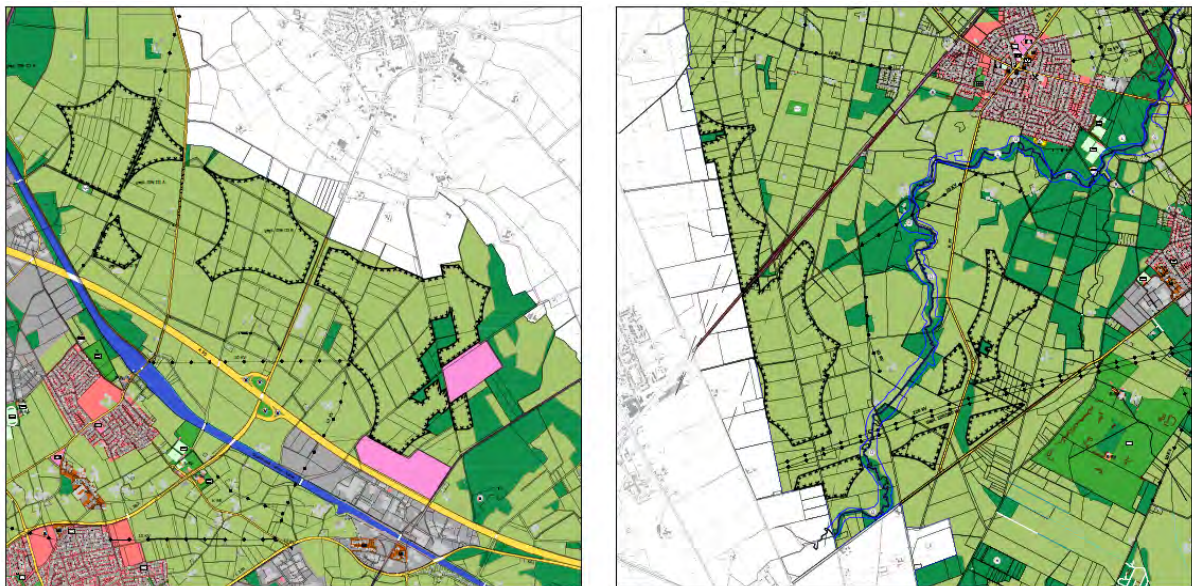


Abb. 11: Auszug aus Entwurf mit Darstellung der Konzentrationszonen Altenrheine und Hauenhorst

Konzentrationszone Altenrheine:

- 11,5 m Schutzstreifen beidseitig bzgl. 30 kV-Mittelspannungsfreileitung,
- 40 m Schutzabstand (vom äuß. Fahrbahnrand) bzgl. L 593 (Hopstener D.),
- 150 m Mindestabstand bzgl. Gleisanlagen der Tecklenburger Nordbahn,
- nachrichtliche Übernahme einer Richtfunkstrecke (hier: das Netz AG),
- 500 m Schutzbereich zur Lebensraumsicherung des Großen Brachvogels,
- Wegfall von Restflächen, die keine Einzelanlagen mehr ermöglichen.

Konzentrationszone Hauenhorst:

- 106,5 m Schutzstreifen beidseitig bzgl. bestehender 220 KV- und geplanter 220/380 KV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitung;

- 40 m Schutzabstand (vom äußeren Fahrbahnrand) bzgl. L 578 (Burgsteinfurter Damm) und K 77 (Brochtruper Straße);
- nachrichtliche Übernahme von 4 Richtfunkstrecken (hier: Telekom, 2 x Telefonica sowie Vodafone);
- 1.000 m Schutzbereich zur Lebensraumsicherung des Uhus (unberührt bleibt dabei die Windpark-Bestandszone);
- Wegfall von Restflächen, die keine Einzelanlagen mehr ermöglichen.

Konzentrationszone Elte:

- Wegfall der Konzentrationszone mit den 4 Kleinstflächen.

Die Konzentrationszone in Elte bzw. der geplante Windkorridor „Elter Sand“ entfiel aufgrund gewichtiger Aspekte. Insbesondere aus Natur-, Landschafts- und Artenschutzgründen sowie des Anlagenschutzbereiches einer Flugsicherungseinrichtung wurden die 4 Kleinstflächen aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden.

Unter Berücksichtigung vor allem der Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde, der Naturschutzverbände und den im Umweltbericht dargelegten, gutachterlichen Ergebnissen des Büros BioConsult (siehe Teil B dieser Begründung) wurde der bisherige Potenzialflächenkomplex in Elte nicht mehr als geeignete Vorrangzone dargestellt.

Die westlich der L 593 (ehem. B 475) geplante Konzentrationszone wird aus Natur- und Artenschutzgründen abgelehnt. Die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und einem herausragenden Biotopverbundsystem birgt zudem erhebliches Konfliktpotenzial. Ähnliches gilt für die 3 östlich der L 593 geplanten Windzonen. Hier befinden sich avifaunistisch bedeutsame Brut- und Nahrungsareale (insbesondere von Großen Brachvögeln und Rohrweihen sowie von anderen WEA-sensiblen Arten) sowie größere Kompensationsflächen, die im Zuge anderer Eingriffe hier bereits realisiert wurden. Zudem wurde die Freihaltung eines Verbindungskorridors zwischen den Kompensationsflächen und den umliegenden Naturschutzgebieten gefordert. Im Ergebnis wurden auch die östlich der L 593 befindlichen Kleinst-Konzentrationszonen aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Zudem wurden die geplanten Elteraner Windzonen bereits aus dem Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ eliminiert, weil diese sich innerhalb eines so genannten Anlagenschutzbereiches (gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz) um eine Flugsicherungseinrichtung befinden (hier: Drehfunkfeuer am Flughafen Münster/Osnabrück).

Die Gesamtheit der vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken wurde in der Sitzung am 28.10.2015 vom Stadtentwicklungsausschuss beraten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und danach die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand im November/Dezember 2015 statt, in der folgende marginale Änderungen des Entwurfs angeregt wurden, die letztlich auch Eingang in die hier vorliegende Endfassung gefunden haben:

Konzentrationszone Altenrheine:

- Vergrößerung des Mindestabstandes bezgl. der Gleisanlagen der Tecklenburger Nordbahn von 150 auf 200 m;

Konzentrationszone Hauenhorst:

- Reduzierung des Schutzabstandes beidseitig bezgl. bestehender 220 KV- und geplanter 220/380 KV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitung von 106,5 auf 36,5 m.

Der abschließende Feststellungsbeschluss zu dieser Flächennutzungsplanänderung soll vom Stadtentwicklungsausschuss (empfehlend) im März 2016 und vom Rat der Stadt Rheine (entscheidend) im April 2016 gefasst werden.

9. Herleitung der Konzentrationszonen

Die Ermittlung von Flächen, die für die Darstellung als Konzentrationszonen potenziell zur Verfügung stehen (sog. „Potenzialflächen“), erfolgt nach dem Ausschlussprinzip. Im Ausgangspunkt besteht die Annahme, dass der gesamte Außenbereich der Stadt Rheine als Vorranggebiet für die Windenergie in Betracht kommt. Im Wege der Subtraktion sind dann diejenigen Bereiche auszuschneiden, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Mit der Aussonderung sogenannter „Tabuzonen“ beginnt der Planungsprozess.

Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Tabuzonen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und in Tabuzonen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, die nach den lokalen, städtebaulichen Vorstellungen aber von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen („weiche“ Tabuzonen). Im Gegensatz zu den „harten“ Tabuzonen sind also die „weichen“ Tabuzonen der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich. Zu den jeweiligen Tabuzonen zählen auch Pufferzonen bzw. Abstandsflächen, die als Schutzzonen um bestimmte Nutzungen herumgelegt werden.

Zusammenfassend sind folgende Ausschlussbereiche definiert worden, die in dem Teil C dieser Begründung („Potenzialflächenanalyse“) ausführlich beschrieben sind:

„Harte“ Tabuzonen:

- Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Ortsteile bzw. Splittersiedlungen sowie Wohngebäude im Außenbereich); Flächen für den Gemeinbedarf (ausgenommen der Flächen für die militärische Nutzung) gemäß F-Plan;
- Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (insb. Gewerbe- und Sondergebiete, Grün-, Sport- und Spielflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen);
- Naturschutzgebiete (NSG), Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG;
- Wasserflächen (Gewässer 1. Ordnung: Ems und DEK) zzgl. 50 m Bauverbotszone;
- Wasserschutzgebiete – Schutzzone I (WSG Hemelter Bach und Ortheide);
- Flächen für den Verkehr zzgl. Bauverbotszone (Autobahn 30: 40 m; Bundesstraßen 70, 475 und 481: 20 m sowie Bahnanlagen);
- Verkehrslandeplatz Rheine-Eschendorf;
- Hauptversorgungsleitungen (Höchst- und Hochspannungsfreileitungen sowie unterirdische Leitungen);
- Faktor „Windhöffigkeit“ ist mit mehr als 6 m/s in 135 m über Grund erfüllt.

„Weiche“ Tabuzonen:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche mit zweckgebundener Nutzung (ASB-E und ASB-M) gemäß Regionalplan;
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gem. Regionalplan;
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gemäß Regionalplan;
- Fauna-Flora-Habitat- bzw. FFH-Gebiete "Emsaue" und "Zachhorn";
- 300 m-Pufferzonen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten, die insb. dem Schutz bedrohter Vogel- und Fledermausarten dienen (NSG, FFH-/VS-Gebiete);
- Waldflächen (mit einem Waldanteil von ca. 16 % gilt Rheine als „waldarm“);
- 100 m-Schutzabstände zu elektrifizierten Bahnanlagen;
- 100 m-Schutzabstände zu Höchst- und Hochspannungsfreileitungen;
- 5 m-Schutzabstände zu unterirdisch verlaufenden Hauptversorgungsleitungen;
- Flächen für Abgrabungen gemäß Regionalplan und Flächennutzungsplan;
- Freizeit- und Naherholungsbereiche (Bentlage, Walshagenpark, Altenrheine);
- Überschwemmungsgebiete (Ems und Hemelter Bach);
- Sonderbauflächen im Außenbereich (kein Bebauungsplan; insb. Reiterhöfe);
- Grünflächen im Außenbereich (kein Bebauungsplan; insb. Modellflugplätze);
- Schutzabstände zu bewohnten Bereichen (insb. vorbeugender Immissionsschutz):
 - 750 m zu Wohnbauflächen, Ortsteilen bzw. Splittersiedlungen gemäß §§ 34 und 35 BauGB sowie zu Gemeinbedarfsflächen (Ausnahme: Feuerwehr und Flächen mit militärischer Nutzung) gemäß Flächennutzungsplan;
 - 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, gemischten Bauflächen und Sonderbaufläche „Bockholter Emsfähr“ (Wochenend-/Ferienhäuser) gem. F-Plan.

Nach der Ermittlung und Abgrenzung der Ausschlussbereiche fand eine weitergehende Eignungsuntersuchung der verbleibenden Potenzialflächen statt. Dazu bedurfte es einiger gutachterlicher Einzelfallprüfungen zu sonstigen konkurrierenden Belangen, Nutzungskonflikten bzw. Restriktionen.

Zum Thema „Raumempfindlichkeit“ wurde jeweils die Landschaftsästhetik, die akustische und visuelle Vorbelastung, die Sichtbeziehungen, die landschaftskulturelle Bedeutung sowie die Erholungs- und Freiraumfunktion betrachtet und bewertet.

Als „konkurrierende Belange“ wurden der Landschaftsschutz (Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), die Biotopkataster-Flächen, die Wasserschutzzonen II und III, die Baubeschränkungszone und Sicherheitsstreifen der Verkehrsstraßen (Straße, Bahn, Radwanderweg), die Modellflugplätze mit Flugraum, die Richtfunkstrecken und Mittelspannungsfreileitungen sowie die Bauschutzbereiche nach Luftverkehrsgesetz erfasst und dokumentiert.

Im Rahmen des „Gesamtstädtischen Plankonzeptes“ erfolgte auch eine Ersteinschätzung zum „Artenschutz“, vor allem hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von sogenannten WEA-empfindlichen Vogelarten. Insofern wurde - gemäß NRW-Leitfaden: „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ - zunächst lediglich eine Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I durchgeführt. Dies mit dem Hinweis, dass stets mit Vorkommen bzw. einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten gerechnet werden muss und damit eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird. Es besteht auch die Gefahr, dass aufgrund des Vorkommens verfahrenskritischer Arten eventuell eine Vollzugsfähigkeit nicht gegeben ist. Demzufolge wurde die notwendige, vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (ASP Stufe II) von einem Fachgutachter durchgeführt. Dokumentiert ist diese als ein Kapitel im Umweltbericht, der als Teil B einen gesonderten Bestandteil dieser Begründung bildet.

10. Räumliche Geltungsbereiche / „Substanzieller“ Raum

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung wird nunmehr die Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes erforderlich. Regelungsbedarf besteht in den Stadtteilen Altenrheine und Hauenhorst.

Diese Flächennutzungsplanänderung besteht aus 2 räumlichen Geltungsbereichen (inklusive Kleinstflächen), die hier nicht parzellenscharf definiert, sondern wie folgt umschrieben werden:

1. Wind-Konzentrationszone Altenrheine:

Abgrenzung erfolgt in Anlehnung an die Potenzialflächenkomplexe „Altenrheiner Bruch“ und „Im Brock“ aus dem „Gesamtstädtischen Plankonzept“ des Büros „ökoplan“, Essen 2014 (siehe Teil C dieser Begründung, S. 75).

Die 265 ha großen Flächen befinden sich im Nordosten des Stadtgebietes zwischen Autobahn 30 (Süden) und nordöstlicher Stadtgrenze (Norden) sowie zwischen Franz-Bernhard-Straße (Westen) und Kleinbahnstraße (Osten).

Sämtliche betroffene Flure und Flurstücke sind Teil der Gemarkung „Rheine rechts der Ems“.

2. Wind-Konzentrationszone Hauenhorst:

Abgrenzung erfolgt in Anlehnung an den Potenzialflächenkomplex „Haugenhorster Feld/Windpark Hauenhorst“ (inklusive Brokhaar) aus dem „Gesamtstädtischen Plankonzept“ des Büros „ökoplan“, Essen 2014 (siehe Teil C dieser Begründung, S. 75).

Die 192 ha großen Flächen befinden sich im Südwesten des Stadtgebietes zwischen Burgsteinfurter Damm (Süden) und Hessenweg (Norden) sowie zwischen südwestlicher Stadtgrenze (Westen) und Herzogstannenweg (Osten).

Sämtliche betroffene Flure und Flurstücke sind Teil der Gemarkung „Rheine links der Ems“.

Die 2 räumlichen Geltungsbereiche (inklusive Kleinstflächen) sind im Übersichtsplan bzw. Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt; wobei die dargestellten „Konzentrationszonen“ mit den konkreten „Änderungsbereichen“ übereinstimmen.

Exkurs: Schaffung „substanziellen“ Raums

In den Urteilen des BVerwG vom 13.12.2012 sowie des OVG NRW vom 01.07.2013 und 22.09.2015 erhielt insbesondere der Aspekt, dass der Windenergienutzung im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet "substanziell" Raum zu verschaffen ist, einen erhöhten Stellenwert. Dabei ist die Einschätzung, ob die Gemeinde mit ihrer Planung der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft hat, das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung kein allgemein verbindliches Modell existiert und diese Entscheidung im Einzelfall nach den örtlichen Gegebenheiten getroffen werden muss.

Anhand eines 4-stufigen Verfahrens (harte Tabukriterien; weiche Tabukriterien; Einzelfallbetrachtung und -wertung; Prüfung, ob substanziell) wurden hier objektiv geeignete Flächen herausgearbeitet. Dabei stellt sich nicht die Frage, ob die hier möglichen Windenergieanlagen letztendlich schon genug oder bereits zu viel sind. Es stellt sich lediglich die Frage, ob der - eigentlich überall im Außenbereich privilegierten - Windkraft in der Stadt Rheine „substanziell“ durch die einschränkende, steuernde Planung Raum gegeben wurde. Politisches Ziel ist die „Energiewende“. Dabei haben einige

Kommunen aufgrund ihrer Eignung und räumlichen Lage einen höheren Beitrag zu leisten als andere.

Bei dem (in Pkt. 3, auf Seite 4 genannten) NRW-Ausbauziel von 1,6 % handelt es sich um einen über alle NRW-Kommunen zusammengefassten Durchschnittswert und nicht um einen absoluten Wert. Nicht jede Kommune kann gleichermaßen und auch konfliktarm Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen (siehe Energie-Atlas NRW), so dass Kommunen mit mehr Potenzial diese Differenz ausgleichen müssen.

Die Zielsetzung, den Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in NRW von derzeit 4 % auf mindestens 15 % im Jahr 2020 auszubauen, lässt sich bereits auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.500 ha) erreichen; angestrebt wird eine Flächenkulisse von ca. 2 %. Für das Planungsgebiet des Regierungsbezirks Münster wurde eine Potenzialfläche (darzustellende Vorranggebiete) von 6.000 ha ermittelt, was knapp 1 % der Flächengröße des Regierungsbezirks ausmacht.

Die Stadt Rheine ist mit einem Flächenpotenzial von gut 3,7 % des Stadtgebietes (540 ha) in dieses Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung gestartet. Durch Reduzierungen, die sich aus der Öffentlichkeits- und Behörden-/Trägerbeteiligung sowie den umweltbezogenen Gutachten ergaben, stehen nunmehr 3,0 % des Stadtgebietes von Rheine (456 ha) für die Windenergienutzung zur Verfügung, was annähernd 40 % der nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen (1.153 ha) entspricht.

Weitere Annäherung an die Schaffung „substanziellen“ Raums:

Die aktuelle Rechtsprechung neigt der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen des planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substanziell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb nur die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen.

Für die Stadt Rheine ergibt sich nach Abzug der „harten“ Tabuzonen von der „steuerbaren“ Außenbereichsfläche eine Gesamtfläche von 8.843 ha. Aus dem Verhältnis dieser Fläche zu den 456 ha großen, im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen resultiert ein Prozentsatz von 5,2 %.

Um in diesem Zusammenhang dem Kriterium „Immissionsschutz“ gerecht zu werden, muss ein Teil der zunächst grundsätzlich als „weich“ definierten Schutzabstände zu Wohngebäuden (hier 450 und 750 m) letztlich als „hart“ eingestuft werden, da die Vorgaben des Immissionsschutzrechts in Verbindung mit der Anwendung der TA

Lärm die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Nahbereich der Wohnnutzung definitiv ausschließt.

Hierzu veröffentlichte das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW beispielhafte Berechnungen bzw. Prognosen. Unter der konservativen, „worst case“-Annahme einer 3 MW-Anlage, Nabenhöhe ca. 100 m, Rotordurchmesser (RD) 100 m (vgl. „Referenzanlage“) und schallreduziertem, schalloptimiertem Betrieb (104,5 dB(A) aufgrund der Unsicherheit der Prognose; ansonsten 102 dB(A)) muss eine Einzelanlage zu einem Mischgebiet (45 dB(A) nachts; Wohnen im Außenbereich) mindestens 320 m und zu einem Allgemeinen Wohngebiet (40 dB(A) nachts; Wohnen in Ortslage, am Siedlungsrand) mindestens 520 m „abrücken“ bzw. Abstand wahren.

Bei Betrachtung von Windparks - also mehreren, benachbarten Windenergieanlagen – im heutzutage üblichen 5 x 3-RD-Aufstellungsraster (Haupt- zu Querwindrichtung) sowie eines Normalbetriebs (107,5 dB(A) aufgrund der Unsicherheit der Prognose; ansonsten 105 dB(A)) ergeben sich noch wesentlich größere Abstände zum nächsten Wohngebäude (Immissionspunkthöhe: 5 m).

Demnach führt die Annahme des „schlechtesten Falls“ zu einem immissionsschutzrechtlich zwingend gebotenen Mindestabstand von 320 m (MI), im Vergleich zum Vorsorgeabstand von 450 m und zu einem notwendigen Mindestabstand von 520 m (WA), im Vergleich zum Vorsorgeabstand von 750 m. Bei Ansatz der Mindestabstände nach Immissionsschutzrecht als „harte“ Tabukriterien und der typischen münsterländischen Streubesiedlung, vergrößern sich die - in Abzug zu bringenden - „harten“ Tabuzonen. Aus dem Verhältnis der übrig gebliebenen Gesamtfläche von etwa 4.800 ha zu den 456 ha dargestellten Konzentrationszonen ergibt sich nunmehr ein Prozentsatz von ca. 9,5 %.

Resümierend wird dieser Prozentsatz den örtlichen Gegebenheiten der Stadt Rheine gerecht und insgesamt als ausreichend erachtet.

Er unterschreitet den Anhaltswert von 10 %, den das Verwaltungsgericht Hannover im Urteil vom 24.11.2011 als grobe Orientierung nennt und auf den das OVG NRW im Urteil vom 22.09.2015 Bezug nimmt, nur minimal.

Die Stadt Rheine kommt insofern der - auf dem Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB beruhenden - Verpflichtung nach, die maßgebliche Bezugsgröße zu ermitteln und diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung für die Windenergienutzung und des Eigentumsrechts in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgebot vertretbar zu gewichten und in die Abwägung einzustellen.

Hieraus geht hervor, dass die Stadt Rheine weder subjektiv eine Verhinderungsplanung betrieben hat, noch das objektiv betrachtet eine Verhinderungsplanung bzw. unzulässige „Feigenblattplanung“ vorliegt. Der höchstrichterlichen Forderung nach „substanziellem“ Raum wird in angemessener Weise Rechnung getragen.

11. Konzentrationszone Altenrheine

11.1 Teilfläche Nordwest „Altenrheiner Bruch“

Beschreibung



Lage	Stadtteil Altenrheine, direkt an der Stadtgrenze zu Hörstel zwischen Dortmund-Ems-Kanal im Westen, A 30 im Süden und Hopstener Damm (L 593) im Osten
Größe	130,7 ha (ausgenommen Flugraum Modellflugplatz)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, vereinzelt Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen
Windgeschwindigkeit	westl. Randbereich: > 6.00 - 6.25 m/s; sonstige Bereiche: > 6.25 - 6.50 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe gemäß Energieatlas NRW)

Raumempfindlichkeit	
Landschaftsästhetik	durch gliedernde Elemente angereicherte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in ebenem Gelände hoher Eigenart (Münsterländer Parklandschaft), Wechsel zwischen anthropogen geprägten Ackerschlägen und linearen Gehölzstrukturen – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	akustische Vorbelastung durch südlich verlaufende A 30; gewisse visuelle Vorbelastung durch 30 kV-Mittelspannungsfreileitung, Windpark Salzbergen in Teilbereichen in der Ferne sichtbar – mittlere Vorbelastung
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; durch eingegrünzte(n) Dortmund-Ems-Kanal und A 30 in Damm-lage von Kernstadt getrennt, somit keine direkten Sichtbeziehungen; nach Nord-osten stellenweise Sichtbeziehung zum Ortsteil Dreierwalde der Gemeinde Hörstel – geringe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	südwestlicher Randbereich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege D 4.1 "Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine"; aufgrund der Randlage sowie Trennung durch A 30 / Dortmund-Ems-Kanal (Sichtbarriere s.o.) - geringe Bedeutung
Erholungsfunktion	Lage außerhalb von BSLE und LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen - östliche Teilfläche wird gequert (Nord-Süd-Richtung) durch „Europäischen Fernwanderweg E 11“ bzw. „Töddenweg“ (ehem. Handelsweg), südwestlich entlang des Dortmund-Ems-Kanals Verlauf des Hauptwanderwegs X 18; südwestlich Verlauf des Radweges Dortmund-Ems-Kanal; Modellflugplatz – mittlere Bedeutung
- Geringe bis mittlere Raumempfindlichkeit -	
Ersteinschätzung Artenschutz	
Biotopstruktur	Acker, Gehölzstrukturen; im Umfeld Fließ- und Stillgewässer (Dortmund-Ems-Kanal, Teich, Gräben)
WEA-empfindliche Vogelarten	Messtischblatt (MTB) 3610: Vorkommen von Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel (LANUV o.Jg.) Verdacht auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	Großer Brachvogel (SPVK = Schwerpunktorkommen)
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden (ASP 2 erforderlich); bei Nachweis CEF-Maßnahmen erforderlich; Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.</i>	
Konkurrierende Belange	
Verkehrstrassen	östlicher Randbereich: zustimmungspflichtige Abstandszone (40 m) zum Hopsener Damm (L 593)
Leitungen	Mittelspannungsfreileitung (30 kV) quert westliche Potenzialfläche von Nordosten nach Süden
Flugsicherheit	südöstlicher Randbereich: Lage innerhalb des Bauschutzbereichs des militärischen Flugplatzes Bentlage – genehmigungspflichtig nach Luftverkehrsgesetz
Modellflugplatz	westlicher Bereich: hindernis- und gefährungsfrei nutzbarer Flugraum des Modellflugplatzes Altenrheine – erlaubnispflichtig (Bezirksregierung Münster)

Gesamteinschätzung / Hinweise
<i>Bei geringer bis mittlerer Raumempfindlichkeit überwiegend geeignet; hindernis- und gefährungsfrei nutzbarer Flugraum des Modellflugplatzes nicht geeignet; innerhalb des Bauschutzbereichs bzgl. Flugsicherheit (geplante Stilllegung des Kasernengeländes) ist die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen.</i>

11.2 Teilfläche Südost „Im Brook“

Beschreibung



Lage	Stadtteil Altenrheine bzw. Kanalhafen an der Stadtgrenze zur Gemeinde Hörstel, östlich des Hopstener Damms (L 593) und nördlich der A 30
Größe	134,1 ha (ausgenommen bestehende und ehem. militärische Depotanlagen)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) mit linearen Gehölzstrukturen, militärische Nutzung im näheren Umfeld (Materialdepot), angrenzend Lager für Feuerwerkskörper (ehemaliges Munitionsdepot Uthuisen); Teich mit umgebenden Gehölzbestand
Windgeschwindigkeit	westl. Bereich: > 6.25 – 6.50 m/s; sonstige Bereiche: > 6.00 - 6.25 m/s

Raumempfindlichkeit	
Landschaftsästhetik	gut strukturierter und durch Gehölzelemente gegliederter Raum, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in ebenem Gelände, hohe Eigenart (Münsterländer Parklandschaft), Wechsel zwischen kleineren Ackerschlägen und Gehölzstrukturen / Waldflächen – hoher landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	akustische Vorbelastung durch westlich verlaufende L 593, A 30 im Süden und zeitweise durch gering frequentierte, eingleisige Güterstrecke (Tecklenburger Nordbahn) im Südosten; Gewerbegebiet z. T. sichtbar – mittlere Vorbelastung
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; durch eingegrünte A 30 in Dammlage von Kernstadt getrennt, somit keine direkten Sichtbeziehungen; nach Norden stellenweise Sichtbeziehung zum Ortsteil Dreierwalde der Gemeinde Hörstel; nach Süden und Osten Sichtverschattung durch Waldflächen – geringe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	südliches Areal im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) der Denkmalspflege D 4.1 "Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine"; östlich angrenzend bedeutsamer KLB der Landschaftskultur K 6.2 "Raum Dreierwalde" (wertgebende Merkmale: Eschflächen) – mittlere Bedeutung
Erholungsfunktion	östlicher Bereich im BSLE, jedoch kein LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen; nordöstl. Verlauf des „Europäischen Fernwanderweges E 11“ bzw. des „Töddenweges“ (ehem. Handelsweg), im südöstl. Randbereich Hauptwanderweg X 18, zudem Querung eines Bezirkswander- bzw. Zugangs-/Verbindungsweges; südwestlich Verlauf des Radweges Dortmund-Ems-Kanal – mittlere Bedeutung
- Mittlere Raumempfindlichkeit -	
Ersteinschätzung Artenschutz	
Biotopstruktur	Acker, Gehölzstrukturen, Stillgewässer (Teich); im Umfeld Laub-, Nadelwald
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3611 / 3610: Vorkommen von Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu, Wachtel, Rohrweihe, Rotmilan (LANUV o.Jg.) keine bekannten Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012) nachgewiesenes Brutvorkommen von Wachtel und Kiebitz (BIO-CONSULT 2011)
SPVK	keine Schwerpunktorkommen
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten wahrscheinlich (Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II erforderlich); vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sog. CEF-Maßnahmen erforderlich (Wachtel, Kiebitz; ggf. weitere Arten); Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.</i>	
Konkurrierende Belange	
Verkehrstrassen	Randbereiche: zustimmungspflichtige Abstands- bzw. Baubeschränkungszonen zur A 30 (100 m) bzw. Hopstener Damm (L 593; 40 m)
Flugsicherheit	Lage innerhalb des militärischen Bauschutzbereichs Flugplatz Bentlage – genehmigungspflichtig nach Luftverkehrsgesetz (Bezirksregierung Münster)
FNP-Darstellung	Fläche für den Gemeinbedarf im Osten (ehem. Munitionsdepot, jetzt Lagerung von Feuerwerkskörpern) und Südwesten (Materialdepot) – keine Verfügbarkeit

Gesamteinschätzung / Hinweise
<i>Bei mittlerer Raumempfindlichkeit bzw. hohem landschaftsästhetischen Wert bedingt geeignet; innerhalb des Bauschutzbereichs bezüglich Flugsicherheit (geplante Schließung des Kasernengeländes) ist die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Im Bereich der aktuell noch militärisch genutzten Fläche und des ehemaligen Munitionsdepots nicht geeignet.</i>

12. Konzentrationszone Hauenhorst

Beschreibung



Lage	Stadtteil Hauenhorst / Catenhorn, direkt an der Stadtgrenze zu Neuenkirchen / Sankt Arnold, beidseitig des Frischhofsbachs bzw. der Brochtruper Straße, nördlich des Burgsteinfurter Damms (L 578)
Größe	191,6 ha (ausgenommen Biotopkatasterflächen und Flugraum Modellflugplatz)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Acker, vereinzelt Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen; im Bereich südlich des überregionalen Radwanderweges (ehem. Güterbahnstrecke) stehen seit 2001 sieben 1,5 MW-Windkraftanlagen; sie befinden sich innerhalb des derzeit einzigen als "Konzentrationszone" im Flächennutzungsplan dargestellten Areals.
Windgeschwindigkeit	Hauptareal: > 6.25 – 6.50 m/s, Randbereiche z.T.: > 6.00 – 6.25 m/s

Raumempfindlichkeit	
Landschaftsästhetik	gut strukturierter und durch lineare Gehölzelemente gegliederter, ebener Raum mit dominanter landwirtschaftlicher Nutzung, kleinräumig parzelliert, typische Münsterländer Parklandschaft mit Eigenartsverlust durch bestehenden Windpark (seit 2001) – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	visuell und akustisch wirksame Vorbelastung durch „Windpark – Rheine Süd-west“ mit 7 Windkraftanlagen (jeweilige Gesamthöhe 138,5 m), Hochspannungsfreileitung (220 kV; geplant 220/380 kV), Burgsteinfurter Damm (L 578), Brochtruper Straße (K 77) – hohe Vorbelastung
Sichtbeziehungen	in Richtung Westen Sichtbeziehungen zu Siedlungsbereichen von Neuenkirchen bzw. Sankt Arnold; nach Norden (Stadttraum Rheine) und Osten (Stadtteile Haugenhorst und Mesum) durch Gehölze bzw. Waldflächen eingeschränkte Sichtbeziehungen – mittlere Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	Lage vollständig außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche – geringe Bedeutung
Erholungsfunktion	nordwestlicher Bereich im BSLE; kein LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen; Querung des überregional bedeutsamen Radwanderweges "RadBahn Münsterland"; nördlich Modellflugplatz – mittlere Bedeutung
- Geringe bis mittlere Raumempfindlichkeit -	
Ersteinschätzung Artenschutz	
Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen; im Umfeld Fließgewässer (Frischhofsbach), Laub-, Nadelwald
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3710: Vorkommen von Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel, Uferschnepfe (LANUV o.Jg.) östlicher Bereich (Haugenhorster Feld): Vorkommen verfahrenskritischer Arten, sonstige Bereiche: keine bekannten Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	keine Schwerpunktorkommen
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen (Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II erforderlich; bei Nachweis vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen erforderlich; Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.</i>	
Konkurrierende Belange	
Biotopkataster	BK-3710-0209 "stillgelegte Bahnstrecke zwischen Billerbeck und Rheine" (quert nordwestlichen Bereich); heute dient die Strecke als überregionaler Radwanderweg
Verkehrstrassen	In den Randbereichen ergeben sich genehmigungs-/zustimmungspflichtige Abstands- bzw. Baubeschränkungszone, zur Brochtruper Straße (K 77) 40 m und zum Burgsteinfurter Damm (L 578) ebenfalls 40 m
Modellflugplatz	nördlicher Randbereich: hindernis- und gefährdungsfrei nutzbarer Flugraum des Modellflugplatzes im Haugenhorster Feld; Flugbetrieb erlaubnispflichtig gemäß Luftverkehrsgesetz („Aufstiegsbescheinigung“; Bezirksregierung Münster)

Gesamteinschätzung / Hinweise
<i>Bei geringer bis mittlerer Raumempfindlichkeit - insbesondere aufgrund der hohen Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark - geeignet; kleinere Bereiche (Biotopkatasterflächen, Flugraum Modellflugplatz) nicht geeignet; hohes Konfliktpotenzial bzgl. Artenschutz im Osten (Brochtruper Str./Brokhaar).</i>

13. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die im Rahmen des „Gesamtstädtischen Plankonzeptes“ („Potenzialflächenanalyse“) ermittelten Windkorridore werden in dieser 27. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt. Sie wurden gutachterlich empfohlen (Endbericht 17.06.2014) und in der Sitzung am 03.09.2014 sowie am 28.10.2015 vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Rheine politisch beschlossen.

Die folgenden Korridore bzw. Zonen, die jeweils aus mehreren Teilflächen bestehen, überlagern primär „Flächen für die Landwirtschaft“ und sind mit einer Randsignatur versehen:

Zone Altenrheine: Altenrheiner Bruch sowie Gemarkung „Im Brook“;
Zone Hauenhorst: Haugenhorster Feld / Windpark Hauenhorst / Brokhaar.

Die bestehende, „alte“ Konzentrationszone in Hauenhorst/Catenhorn (Nähe Neuenkirchen/St. Arnold) wird im Rahmen der „Potenzialflächenanalyse“ weiterhin als geeignet bewertet. Sie ist Teil einer räumlich erweiterten, „neuen“ Zone, in der im Bedarfsfall repowert werden kann.

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt innerhalb der künftigen Windparks – mit Ausnahme der versiegelten Flächen für Zuwegungen, Stellplätze und Fundamente - uneingeschränkt möglich.

Innerhalb der dargestellten „Konzentrationszonen“ sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig; dabei müssen die von den Rotoren überstrichenen Flächen innerhalb der zeichnerischen Darstellung liegen.

Außerhalb der „Konzentrationszonen“ sind Windenergieanlagen für den planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ausgeschlossen; d.h. es sind keine weiteren Windräder gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks. Ausgenommen sind Anlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB der Eigenversorgung eines privilegierten Betriebes dienen.

Die bundesrechtliche Steuerungsmöglichkeit durch „Konzentrationszonen“ bezieht sich ausdrücklich nur auf den Außenbereich. Gebiete, die nach § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich oder nach § 30 BauGB als im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zu werten sind, werden durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

In den dargestellten Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen zulässig.

Entsprechend der Ermächtigung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Darstellung des allgemeinen Maßes der baulichen Nutzung) gibt es die Möglichkeit der Festsetzung einer Hö-

henbegrenzung der Windenergieanlagen; hier ist allerdings Zurückhaltung geboten. Das ambitionierte Ziel der „Energiewende“ kann nur erreicht werden, wenn die regenerativen Energieanlagen möglichst effizient arbeiten. Bei der Windenergie verhält es sich so, dass eine Verdoppelung der Windgeschwindigkeit eine Verachtfachung der Leistung mit sich bringt. Die Windgeschwindigkeit wiederum steigt in der Höhe linear an und wird überdies auch immer gleichmäßiger. Dies begründet das Höhenwachstum moderner Windkraftanlagen. Demgegenüber schränkt eine Höhenbegrenzung die Möglichkeit der vom Gesetzgeber gewollten, optimalen Nutzung der konzentriert ausgewiesenen Flächen erheblich ein. Eine Festschreibung der derzeit üblichen Anlagenhöhen ist hier städtebaulich nicht zu begründen.

In der Gesamtheit der geplanten Konzentrationszonen ist lediglich der östliche Altenrheiner Bereich von einer Bahnstrecke, hier der „Tecklenburger Nordbahn“ betroffen. Diese Güterbahnstrecke ist nicht elektrifiziert und erfordert somit einen Schutzabstand zwischen Windkraftanlage und Gleiskörper von mindestens der Gesamtanlagenhöhe. Entsprechend der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wurde - im Rahmen dieses Änderungsverfahrens - ein Mindest-Schutzabstand von 200 m gefordert und zeichnerisch übernommen. Verbindlich festgelegt wird dieser Abstand erst bei genauer Kenntnis des Standortes, des Anlagentyps und der tatsächlich geplanten Anlagenhöhe im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, allerdings hier mit der Vorgabe eines Mindestmaßes von 200 m.

Nördlich der Ortslage „Altenrheine“ durchquert eine 30 kV-Freileitung den westlichen Teil der Konzentrationszone mit dem Arbeitstitel „Altenrheiner Bruch“ in Nord-Süd-Richtung. Sie ist in dieser Flächennutzungsplanänderung als „Hauptversorgungsleitung – oberirdisch“ dargestellt, allerdings bisher ohne einen Schutzstreifen. Die Westnetz GmbH hat innerhalb des formellen Beteiligungsverfahrens auf die Einschränkung des Windkorridors durch die vorhandene 30 kV-Freileitung hingewiesen und definiert einen Schutzabstand von 11,5 m beiderseits der Leitung, der bei dieser Flächennutzungsplanänderung sowie bei der Festlegung der Anlagenstandorte zu berücksichtigen ist. Ob dieser aktuell vorgegebene Minimalabstand erweitert werden muss, ergibt das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in dem auch die betroffenen Energieversorger nochmals beteiligt werden.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ist eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel/Niederrhein – Ibbenbüren, Bl. 2304 (Maste 358 bis 368) sowie eine geplante, parallel verlaufende 220/380 kV-Leitung betroffen. Sie „zerschneiden“ den südlichen Bereich der Konzentrationszone Hauenhorst in Ost-West-Richtung und sind im Flächennutzungsplan als „Hauptversorgungsleitung – oberirdisch“ dargestellt.

Die aktuelle Stellungnahme des Energieversorgers gibt den Hinweis, dass DIN- und VDE-Regelwerke für Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen einen Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers empfehlen. Eine Reduzierung dieses Mindestabstandes kann nur dann erfolgen, wenn schwingungsdämpfende Maßnahmen an den

Leiterseilen ergriffen werden. Da diese Maßnahmen weit im Vorfeld der späteren Objekt- bzw. Genehmigungsplanung nicht auszuschließen sind, wird im Rahmen der Bauleitplanung zunächst folgender Minimalabstand - nach vorgegebener Formel des Energieversorgers - für ausreichend erachtet:

$$0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m} + \text{Arbeitsraum} = 0,5 \times 100 + 30 + 0 = 80 \text{ m}$$

Unter der Voraussetzung, dass der Arbeitsraum auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegt, kann der Wert für den Arbeitsraum zur WEA auf Null gesetzt werden. Der von der Amprion GmbH vorgegebene Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil und der Turmachse(!) der WEA. Die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszone bezieht sich allerdings auf die Rotorblattspitze, d.h. abzüglich des 50 m Rotorradius müssen demnach zwischen Zone und äußerem Leiterseil der Freileitung 30 m liegen. Nach Angaben des zuständigen Mitarbeiters beträgt der Abstand zwischen äußerem Leiterseil und Strommast 6,5 m, so dass sich ein Abstand zwischen Konzentrationszone und Strommast/-achse von 36,5 m ergibt. Der im Vorentwurf dieser Flächennutzungsplanänderung berücksichtigte beidseitige Schutzabstand von 106,5 m wird insofern auf jeweils 36,5 m reduziert.

Ob dieser aktuell vorgegebene Minimalabstand nochmals vergrößert werden muss, ergibt das – für die detaillierte Objektplanung zwingend erforderliche - nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in dem auch die betroffenen Energieversorger wiederholt beteiligt werden. Nicht in diesem Bauleitplanverfahren, sondern innerhalb des später stattfindenden BImSchG-Verfahrens müssen auch die Betreiber von Windkraftanlagen mit den Energieversorgern einzelfall- bzw. objektbezogene Aspekte wie die Übernahme von Aufwendungen für (Schwingungs-) Schutzmaßnahmen oder Schadenersatzansprüche bei Leitungsschäden verbindlich regeln.

Dem in der Stellungnahme des Energieversorgers befürchteten Schadensfall durch abgeworfenes Eis von den Rotorblättern kann durch technische Maßnahmen begegnet werden. Insofern muss nicht zwingend der im Windenergie-Erlass empfohlene, äußerst großzügig bemessene „Eiswurf-Abstand“ (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser x 1,5; hier: 300 m) in das bauleitplanerische Änderungsverfahren einfließen. Der „üppige“ Abstand sollte nicht im Vorfeld konkreter Objektplanungen verbindlich vorgegeben werden, da es heutzutage geeignete, funktionssichere technische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gibt, z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung.

Das im Jahr 2004 eingeführte, bauplanungsrechtliche Instrument des „sachlichen Teilflächennutzungsplans“ (siehe § 5 Abs. 2 b BauGB) wird hier nicht angewendet. Der Teilplan ist abzugrenzen von dem allgemeinen oder auch Gesamt-Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB und erfüllt die Aufgaben des Flächennutzungsplans für die Steuerung von bestimmten Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Es soll hier allerdings kein eigenständiger, formal losgelöster, unabhängiger Teil- bzw. Bauleitplan neben den Gesamt-Flächennutzungsplan treten. Die „Wind-

Konzentrationszonen“ werden in einem „normalen“ Änderungsverfahren planungsrechtlich gesichert und danach in einen Gesamt-Auskunfts-Flächennutzungsplan übernommen. Insofern wird - insbesondere bei Planauskünften oder bei der im Internet digital zur Verfügung gestellten Gesamt-Version - Widersprüchen bzw. Missverständnissen durch mehrere, verschiedene einzelne Teilpläne vorgebeugt.

Mit Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplanänderung ist das Thema „Windenergienutzung im Stadtgebiet von Rheine“ abschließend behandelt. Die Änderungen gehen aus dem Änderungsplan durch Gegenüberstellung von „Alt“ und „Neu“ hervor. Die bisherigen Vorschriften werden durch die hier beschriebenen Darstellungen ersetzt bzw. ergänzt.

Die vor der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (2004) durchgeführte 112. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ (1999) wird damit gegenstandslos und unwirksam (Grundsatz: „Neues Recht bricht altes Recht.“).

Die „alte“ Flächennutzungsplanänderung wird aber nicht aufgehoben. D.h. falls die Neu-Darstellungen durch Normenkontrolle oder Inzidentprüfung rechtlich angegriffen und gegebenenfalls für nichtig erklärt werden, „lebt“ erneut die Alt-Darstellung mit der damals ermittelten Konzentrationszone („Windpark Rheine-Südwest“ in Hauenhorst/Catenhorn) „auf“. Das Belassen des „Alt-Rechts“ wirkt als „Auffang“-Tatbestand („sicherndes Netz“), bevor sich eine unkontrollierte, ungesteuerte Privilegierung, mit all den negativen Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der „Verspargelung“ bzw. der gesamtstädtischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, „Bahn bricht“.

14. Ergänzende Feststellungen

14.1 Schutzgebiete / Wald / Denkmäler / Altlasten / Kampfmittel

Die Konzentrationszonen bzw. Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten, von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen. Auch festgesetzte Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Eine tiefergehende Betrachtung der Umweltbelange sowie der jeweiligen Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht (siehe Teil B dieser Begründung).

Der Waldanteil in der Stadt Rheine mit ca. 16,6 % liegt deutlich unter 25 % und gilt per Definition damit als „waldarm“. Da im Stadtgebiet von Rheine ausreichend Freiflächen bzw. landwirtschaftliche Flächen bestehen, die für eine Windenergienutzung geeignet sind (siehe „Potenzialflächenanalyse“), werden die wenigen Waldflächen von einer Nutzung ausgenommen. Der geringe Waldanteil sollte nicht noch zusätzlich

durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden. Insofern stehen hier der Schutz und die Erhaltung der Waldfunktion auch zu Zwecken der ruhigen und entspannten Erholung im Vordergrund.

Für die Einstufung als „waldarm“ sind im Rahmen dieser kommunalen Bauleitplanung die übergeordneten Planwerke einschlägig und letztlich maßgebend. Der noch gültige Landesentwicklungsplan NRW von 1995 geht dabei von einem Waldanteil von unter 25 % aus; ebenso wie der seit 2014 rechtswirksame Regionalplan Münsterland. Der LEP-Entwurf, der voraussichtlich Ende dieses Jahres Rechtskraft erlangt, definiert die „Waldarmut“ bei weniger als 20 % Waldanteil. Insofern befindet sich die Stadt Rheine zweifelsfrei in einer „waldarmen“ Region.

Entsprechend den Regelungen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters in waldarmen Gebieten der Waldanteil langfristig erhöht werden. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen. Zudem ist der Wald hinsichtlich seiner Funktionen Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO₂-Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln. Insofern wurde der Wald als „weiches“ Tabukriterium eingestuft und von der weiteren Potenzialflächen-Suche ausgeschlossen.

Die in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszonen liegen zwar außerhalb des Waldes, allerdings könnten Windenergieanlagen den - mit Hinweis vom Regionalforstamt Münsterland zu berücksichtigenden - 15 m breiten Wald-Vorbereich mit ihren Rotorblättern überstreichen. Auch Beeinträchtigungen des Waldes durch Zuwegungen, Kabeltrassen oder andere Bautätigkeiten in der näheren Umgebung sind nicht auszuschließen. Diese können jedoch nicht in diesem Bauleitplanverfahren geklärt werden, sondern erst im nachfolgenden, objektbezogenen Genehmigungsverfahren. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist eine Beteiligung der zuständigen Behörde für forstwirtschaftliche Belange im Rahmen der BImSchG-Genehmigung mit Konzentrationswirkung vorgeschrieben und damit gewährleistet.

Bau- und Bodendenkmäler befinden sich, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht innerhalb der Konzentrationszonen. Sicherheitshalber wird hier allerdings auf Folgendes hingewiesen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rheine (Untere Denkmalbehörde) und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ist es der zuständigen Behörde - auf Grund des Fehlens konkreter Standorte - nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange zu erstellen. Es ist da-

her zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen im BImSchG-Genehmigungsverfahren möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand benennungsfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gemäß § 2 oder § 3 Denkmalschutzgesetz NRW betroffen sind. Die geforderte Beteiligung der zuständigen Behörde ist gesetzlich vorgeschrieben und damit gewährleistet.

Der Stadt Rheine liegen keine Verdachtsmomente vor, dass in den Änderungsbereichen bzw. innerhalb der 2 Konzentrationszonen/-komplexe Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) vorhanden sind. (vgl. Altlastenverzeichnisse der Stadt Rheine und des Kreises Steinfurt).

Von der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat „Gefahrenabwehr, Kampfmittelbeseitigung“, Zweigstelle Hagen sind insgesamt 29 Stellungnahmen mit etwa wortgleichem Inhalt eingegangen. In jeder Stellungnahme ist eine Fläche exakt abgegrenzt, die entweder keine, mittlere oder starke Bombardierungen, Stellungsbereiche oder Flächen mit Beschuss aufweisen. Gemäß des Hinweises der Bezirksregierung werden die Kampfmittelverdachtsflächen hier nicht dargestellt bzw. veröffentlicht. Sie werden im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals abgefragt und entsprechend der unmittelbaren, standortbezogenen Betroffenheit einer Einzelfallprüfung unterzogen. Gegebenenfalls werden je nach künftiger Windpark-Konfiguration bzw. beantragten WEA-Standorten keine der behördlich angegebenen Verdachtsflächen bzw. kampfmittelrelevanten Areale berührt.

Allgemein gilt: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

14.2 Erschließung / Einspeisung / Repowering

Die verkehrliche Erschließung der Wind-Konzentrationszonen bzw. der Windparks wird über das vorhandene, klassifizierte Straßennetz und die gut ausgebauten, überwiegend asphaltierten Wirtschaftswege bewerkstelligt. Die direkte Zufahrt muss ausschließlich rückwärtig über weniger frequentierte, öffentliche Wege erfolgen. Teilweise müssen kleinere Feldwege „ertüchtigt“ bzw. für die Bauphase verbreitert und für den Schwerlastverkehr mit neuem Unter- und Oberbau versehen werden.

Für derzeit gängige 2,5 bis 3,5 MW-Anlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 200 m müssen die neu zu bauenden, ggf. geschotterten Zuwegungen 4,5 m breit sein und die Kranstellplätze je WEA ca. 1.000 qm betragen. Für das Fundament einer Anlage wird eine ca. 200 qm große Fläche in Anspruch genommen.

Von der zuständigen Straßenbaubehörde werden ausreichende Abstände zu den klassifizierten Straßen gefordert. Gemäß Bundesfernstraßengesetz sowie Straßen- und Wegegesetz NRW gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu baulichen Anlagen bzw. Hochbauten Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Für die innerhalb der Konzentrationszonen verlaufenden Landes- und Kreisstraßen (L 593: „Hopstener Damm“; L 578: „Burgsteinfurter Damm“; K 77: „Brochtruper Straße“) wird ein Schutzabstand von 40 m - rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze - dargestellt. Entsprechend der Vorgabe des Landesbetriebs Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland sollte mindestens der straßenrechtlich definierte, zustimmungspflichtige 40 m-Bereich von Windrädern und deren Rotoren freigehalten werden. Andere klassifizierte Straßen wie Bundesautobahnen oder Bundesstraßen sind hier nicht betroffen.

Die konkrete Vorgabe von Abständen obliegt letztlich der zuständigen Straßenbaubehörde im Rahmen des nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Erst mit Kenntnis des genauen Standortes, der Gesamthöhe, des Rotordurchmessers, des Anlagentyps und der Anlagentechnik können exakte Schutzabstände definiert und verbindlich fixiert werden; allerdings hier mit der Vorgabe eines Mindestmaßes von 40 m.

Gleiches gilt für die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW angegebenen Kompensationsflächen aus straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Bereich Altenrheine. Innerhalb der geplanten Wind-Konzentrationszone für Altenrheine sind lediglich 4 Kleinstflächen betroffen. Ob diese tatsächlich als Standorte für Windenergieanlagen in Betracht kommen, ergibt sich erst im späteren BImSchG-Verfahren. Dazu sind den Windpark-Planern der Altenrheiner Brook GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) bereits die genannten Flächen mitgeteilt worden, um diese entsprechend frühzeitig zu berücksichtigen und eventuell freizuhalten.

Letztlich sorgt die Straßenbauverwaltung selbst für eine Berücksichtigung der bestehenden Kompensationsflächen, da diese ihre Zustimmung in dem einzelfall- und objektbezogenen Genehmigungsverfahren erteilen oder diese gegebenenfalls mit konkreten Nebenbestimmungen versehen muss.

In punkto „Einspeisung“ bzw. Anschluss an das Versorgungsnetz weist die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH darauf hin, dass gemäß dem aktuellen Energiewirtschaftsgesetz eine geeignete Spannungsebene und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort zu wählen ist. Grundsätzlich ist der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, unabhängig vom zuständigen Netzbetreiber, zu berücksichtigen. In welcher Netzebene/Spannungsebene die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt, hängt u. a. von der installierten Gesamtleistung der Windkraftanlagen ab. Daher ist eine diesbezügliche technische und wirtschaftliche Bewertung erst nach Prüfung der konkreten Gegebenheiten möglich.

Die Möglichkeiten des Repowerings der bereits seit längerem in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen in der Konzentrationszone Hauenhorst sind grundsätzlich gegeben.

Die 7 Anlagen wurden vor ca. 15 Jahren errichtet und können daher heute als lohnenswert für ein Repowering eingestuft werden. Im Ergebnis führt das Repowering zur Steigerung und Optimierung der installierten Leistung und des zu erwartenden Stromertrags. Dem Repowering kommt daher neben der geplanten Neuausweisung eine große Bedeutung für den Klimaschutz und die konkrete Umsetzung der Energiewende zu. Durch das Repowering kann in der Stadt Rheine eine gesamträumlich optimale Lösung hinsichtlich der Windenergienutzung erreicht werden. Entsprechend der Windpark-Vorbelastung können Konflikte mit dem Immissionsschutz, dem Natur- und Landschaftsschutz (insbesondere mit dem Landschaftsbild) minimiert bzw. leichter einer Lösung zugeführt werden.

Ein Repoweringkonzept für die bestehenden Windkraftanlagen ist allerdings nicht Gegenstand dieser 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine.

14.3 Richtfunkstrecken

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind mehrere Richtfunkstrecken mit einem Schutzabstand von beidseitig 100 m entlang des Richtfunkstrahls dargestellt. Diese Trassen sind von Behinderungen, die die Telekommunikation stören können, freizuhalten. Da nicht bekannt ist, ob die dargestellten Richtfunkstrecken aktuell noch betrieben werden bzw. ob der dargestellte Schutzabstand in jedem Fall erforderlich ist, wurden diese im Rahmen der Erarbeitung der „Potenzialflächenanalyse“ nicht den Tabuflächen, sondern den konkurrierenden Belangen zugeordnet.

Im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung kann das Vorhandensein von Richtfunkstrecken allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie sein. Erst bei Vorliegen konkreter Bauplanungen, also von Lageplänen, Koordinaten der Standorte, der Geländehöhen am geplanten Standort, der Angaben zu Gesamt- und Nabenhöhe, der Rotordurchmesser sowie der Anlagentypen und -materialien kann eine abschließende Prüfung und Stellungnahme der betroffenen Richtfunkbetreiber erfolgen. Innerhalb der Konzentrationszone Altenrheine ist die „das Netz AG“ betroffen; innerhalb der Konzentrationszone Hauenhorst die „Deutsche Telekom Technik GmbH“, die „Telefonica Germany GmbH & Co.OHG“ (2 x), die „Vodafone GmbH“ und das „Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW“.

Die von den Richtfunkbetreibern angegebenen Trassen werden hier als „Richtfunkstrecken“ dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen, da diese bereits nach anderen fachgesetzlichen Vorschriften genehmigt wurden. Auf die Definition von Schutzstreifen bzw. Mindest-Schutzabständen wird mangels auswertbarer, konkreter Kenntnisse verzichtet. Erst die „Verdichtung“ der Datenlage im BImSchG-Genehmigungsverfahren ermöglicht exakte Vorgaben der jeweiligen Betreiber.

14.4 Bau- und Anlagenschutzbereiche / Flugsicherung

Insbesondere die Konzentrationszone Altenrheine liegt teilweise im festgesetzten Bauschutzbereich und im Einwirkungsbereich der Flugsicherungseinrichtung des Militärflugplatzes Rheine-Bentlage. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraftnutzung lässt sich daraus nicht ableiten. Zum einen ist die Genehmigungsfähigkeit abhängig vom konkreten Einzelstandort und der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraftanlage, zum anderen hat das Bundesverteidigungsministerium die Schließung der Theodor-Blank-Kaserne für Ende 2017 angekündigt, so dass zu einem späteren Zeitpunkt (in Abhängigkeit von der Folgenutzung) ggf. mehr Standorte und andere Höhen für die Windenergienutzung aktiviert werden können.

Inwieweit sich der Betrieb und die auf Ende 2017 fixierte Schließung des militärischen Flugplatzes Rheine-Bentlage auf die Ausweisung der geplanten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“, auf die Standorte und Höhenentwicklung der künftigen Windräder sowie die konkrete flugbetriebliche und radartechnische Beurteilung auswirkt, kann derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden.

Genaue Aussagen zu Nutzungseinschränkungen im Bauschutzbereich wurden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) bisher nicht getätigt und sind im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht leistbar. Zur verbindlichen Definition beispielsweise der Höhenbeschränkungen ist eine konkrete Prüfung durch das BAIUDBw notwendig, die exakte Angaben zu den Windrädern erfordert. Da diese Angaben erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren detailliert vorliegen, bleiben die bisher dargestellten Windkorridore diesbezüglich unberührt.

Für den Windkorridor Altenrheine gilt, dass - aus flugbetrieblicher Sicht (Bauschutzbereich) - alle geplanten Hindernisse größer als 99,36 m über NN dem Luftfahrtamt der Bundeswehr zur Prüfung vorzulegen sind. Da die natürliche Geländeoberfläche in dem Bereich zwischen 35 und 40 m über NN liegt, sind alle Bauvorhaben ab ca. 60 m Gesamthöhe betroffen. D.h. jede geplante Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone Altenrheine bedarf der Zustimmung der zuständigen militärischen Behörde. Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens prüft diese auch die flugsicherungs- bzw. radartechnische Betroffenheit (TACAN: Tactical Air Navigation – militärisches Funkfeuer) für den nordwestlichen Teilbereich mit dem Arbeitstitel „Altenrheiner Bruch“.

Die Konzentrationszone Hauenhorst liegt außerhalb des Bauschutzbereiches, allerdings innerhalb des Anlagenschutzbereiches der TACAN-Anlage (8 km-Radius) auf dem Flugplatz Rheine-Bentlage (Theodor-Blank-Kaserne). Betroffen ist hier lediglich der nördliche Teilbereich der im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens einer Einzelfallprüfung durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr unterzogen werden muss.

Nach Informationen eines Mitarbeiters des Luftfahrtamtes in Köln wird das TACAN-Funkfeuer voraussichtlich auch nach Schließung der militärischen Nutzung des Flugplatzes Rheine-Bentlage in Betrieb bleiben. Es dient nicht nur der Start- und Landena-vigation, sondern der allgemeinen Ortung und Flugnavigation bei Über- oder Vorbeiflügen. Die Bodenstation liefert dabei wichtige Entfernungs- und Azimut- bzw. Richtungsinformationen (Polarkoordinaten) für grundsätzlich alle militärischen Luftfahrzeuge.

Innerhalb dieser Flächennutzungsplanänderung werden keine Standorte für Windkraftanlagen und keine pauschalen Bauhöhenbeschränkungen vorgegeben. Im Rahmen des nachfolgenden, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gegenüber dem BAIUDBw und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr der Nachweis zu führen, dass keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Flugbetriebes und der Radarfunktionen des noch in Betrieb befindlichen Militärflugplatzes zu befürchten sind.

Dabei muss die BImSchG-Genehmigungsbehörde das separate luftverkehrsrechtliche Zustimmungsverfahren durch Ersuchen an die Luftfahrtbehörden einleiten. Die gutachterlichen Stellungnahmen werden für den zivilen Bereich durch die Deutsche Flugsicherung GmbH und für den militärischen Bereich durch das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr (seit 30.06.2015: Luftfahrtamt der Bundeswehr) erarbeitet. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei zu berücksichtigen, die beispielsweise bei Anflug eine zeitweilige Abschaltung der Windenergieanlagen vornehmen oder die Befeu-erung von Windrädern nur dann aktivieren, wenn sich tatsächlich ein Luftfahrzeug in der Nähe befindet.

Gegen die hier dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurden von der Landesluftfahrtbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Bez.-Reg. Münster, Dezernat „Luftverkehr“) keine Bedenken erhoben; d.h. der zivile Luftverkehr wird nicht negativ betroffen.

Grundsätzlich gilt für alle konkreten Baumaßnahmen, die den Voraussetzungen des § 14 Luftverkehrsgesetz unterfallen, dass diese nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden dürfen. Ab einer Höhe von 100 m über Grund sind sie nach den einschlägigen Richtlinien als Luftfahrthindernis zu markieren. Genauere Angaben hierzu wird die luftrechtliche Stellungnahme enthalten, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzuholen ist. Grundlage ist eine Begutachtung der WEA-Hindernisse durch die Deutsche Flugsicherung GmbH und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.

14.5 Modellflugplatz Altenrheine

Gemäß den „Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 Luftverkehrs-Ordnung“ (Bundesministe-

rium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn 2008) müssen für die sichere Durchführung des Flugbetriebs die Start- und Landebahn sowie ausreichende An- und Abflugbereiche frei von Hindernissen sein. Der hindernis- und gefährungsfrei benutzbare Flugraum für den Betrieb von Flugmodellen bis 25 kg Gesamtmasse soll dabei mindestens den Umfang eines Halbkreises mit einem Radius von 300 m um den Fluggeländebezugspunkt aufweisen.

Dies findet auch beim Modellflugplatz in Altenrheine Berücksichtigung. Der Flugraum des Modellflugplatzes in südliche Richtung wurde als "nicht geeignet" für die Windenergienutzung bzw. für die Errichtung von Windenergieanlagen bewertet. Insofern wird nach wie vor den Modellfliegern der gesamte Südraum zur Verfügung gestellt und damit ausreichend Raum für die Ausübung ihres Sports gewährt. Auch derzeit ist die Hauptausrichtung der Flugbewegungen in Richtung Süden, da sich das Modellfluggelände mit Stellplätzen, Start- und Landebahn sowie Sicherheitszaun u.a. südlich der Erschließungs- bzw. Zufahrtsstraße, dem Stocklingsweg befindet. Die Start- und Landebahn und somit auch die Abflug- und Landesektoren liegen in Ost-West-Richtung.

Wie nah Windenergieanlagen tatsächlich in der beschränkten nördlichen Richtung positioniert werden, ergibt sich im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Eventuell kann im Zuge der BImSchG-Genehmigung dem Modellflugclub hier weiterer Spielraum bzw. Flugraum eingeräumt werden. Mögliche Kollisionsschäden müssten allerdings von den Modellfliegern als Verursacher ersetzt bzw. behoben werden (auch „Gefährdungshaftung“ ohne Verschulden), unterliegen also somit dem Zivilrecht. Eine spezielle Modellhalter-Haftpflichtversicherung ist bei Einsatz von Flugmodellen über 5 kg Gewicht oder mit Verbrennungsmotor gesetzlich verpflichtend.

Der Modellflugclub weist darauf hin, dass für Flugmodelle unter 5 kg Gesamtmasse der Aufstieg in den Luftraum auch außerhalb erlaubnisbedürftiger Flugsektoren zulässig ist. Diese freie Benutzung des Luftraums mit „kleinen“ bzw. leichten Luftfahrzeugen wird durch die Ausweisung von Wind-Konzentrationszonen nicht eingeschränkt. Sie bleibt - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und Verhaltensregeln - nach wie vor „überall“ möglich. Die Einhaltung eines größeren Abstandes als bereits vorgesehen wird daher nicht für notwendig erachtet.

Die Landesluftfahrtbehörde des Landes Nordrhein Westfalen, im Dezernat 26 der der Bezirksregierung Münster, erhob im formellen Beteiligungsverfahren keine Bedenken gegen die nördlich angrenzende Wind-Konzentrationszone und der damit einhergehenden Beschränkung des Modellflugraums auf den Südraum. Sie geht sogar davon aus, dass das Modellfluggelände keinen öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz genießt. Die Modellflieger besitzen lediglich eine luftverkehrs-rechtliche „Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren mit einem Gesamtgewicht bis zu 25 kg“, also eine Erlaubnis für den Flugbetrieb selbst („Aufstiegserlaubnis“ unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs). Bei räumlichen Nutzungskonflikten, die den Standort

bzw. das Fluggelände betreffen, müssen die Modellflieger allerdings „im Ernstfall weichen“.

Das worst-case-Szenario einer Standortverlagerung wird von der Stadt Rheine nicht angestrebt. Insofern verbleibt es bei der modellfliegerischen Nutzung des Südraums und der Einschränkung in Richtung Norden; eventuell mit Gewährung weiteren Flugraums im Genehmigungsverfahren.

14.6 Emissionen; Immissionen / Störfallbetrieb

Zur Verringerung der Belastungen der Bürger und Anlieger hinsichtlich Lärm, Schattenwurf oder optisch bedrängender Wirkung erfolgte bereits im gesamtstädtischen Plankonzept („Potenzialflächenanalyse“) - und damit auch in dieser Flächennutzungsplanänderung - die Berücksichtigung von vorbeugenden, pauschalen Immissionschutzabständen bzw. angemessenen Vorsorgeabständen (450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich; 750 m zu allgemeinen Wohngebieten). Hierdurch wird bereits ein weitgehender Schutz der Bewohner des Umfeldes gewährleistet. Weitere Abstandserfordernisse oder Abschalt Szenarien z.B. zur Verhinderung von Schlagschatten in schützenswerten Bereichen können erst im Rahmen der Detailplanung bestimmt werden.

Im nachgelagerten, konkreten Genehmigungsverfahren sind Gutachten bezüglich des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) zu erstellen, die gewährleisten, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm; Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) und der WEA-Schattenwurf-Hinweise (Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen) eingehalten werden.

Das objektbezogene Genehmigungsverfahren stellt letztlich sicher, dass die Anwohner im Umfeld nicht über das gesetzlich verträgliche bzw. zumutbare Maß beeinträchtigt werden. Um dies zu erreichen, kann gegebenenfalls die Durchführung entsprechender Minderungsmaßnahmen (z. B. schallreduzierter/-optimierter Betrieb in der Nachtzeit oder Abschaltautomatik) erforderlich sein.

In der Nähe der geplanten Windenergieanlagen befindet sich ein ehemaliges Munitionsdepot der Bundeswehr („Depot Uthuisen“). Seit dem Verkauf des Grundstücks an ein niederländisches Unternehmen werden in den Bunkern Feuerwerkskörper gelagert. Bei der Lageranlage handelt es sich um einen Betriebsbereich, der unter die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Störfallverordnung und des Sprengstoffrechts fällt. Pauschale Aussagen zu erforderlichen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Lageranlagen für explosionsfähige Stoffe sind nicht möglich; dieses gilt auch für die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

Zur konkreten Definition der Schutzabstände ist eine sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29 a BImSchG notwendig, die exakte Angaben zu den Windrädern erfordert,

wie Standortkoordinaten, Höhe über NN, Gesamtbauhöhe, Fabrikat und Typ, Nabenhöhe und Rotordurchmesser. Da diese Angaben erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren detailliert vorliegen, bleibt es bei der bisherigen Abgrenzung der Konzentrationszone bis zur Grundstücksgrenze. Gutachterliche Aussagen zur Anlagensicherheit, zur Abschätzung der Unfall-Wahrscheinlichkeit, zur Bewertung des Risikos bzw. des Gefährdungspotenzials (z.B. bei Eiswurf, Rotorblattverlust oder Brand durch Blitzeinschlag) und damit Rückschluss auf Schutzabstände sind nicht im Flächennutzungsplanverfahren, sondern erst im BImSchG-Verfahren zu tätigen.

In dieser Flächennutzungsplanänderung werden also keine pauschalen Schutzabstände vorgegeben. Im Rahmen des nachgeschalteten, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gegenüber der zuständigen Behörde der Nachweis zu führen, dass keine störfallauslösenden Einwirkungen der konkreten Windenergieanlagen auf den vorhandenen Betriebsbereich zu befürchten sind. Dies kann beispielsweise durch ein entsprechendes Sachverständigengutachten erfolgen.

Weiterhin sind für das Feuerwerkslager die Anforderungen des Sprengstoffrechts zu berücksichtigen. Auch diese Rechtsnorm fordert Schutzabstände in Abhängigkeit von der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzung. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist ebenfalls in dem o.g. Genehmigungsverfahren zu prüfen.

14.7 Infraskall

Zum Thema „Infraskall“, also dem tieffrequenten Schall unterhalb der menschlichen Hörschwelle, ist Folgendes auszuführen:

Infraskall ist ein alltäglicher Bestandteil unserer Umwelt. Er wird von einer großen Zahl unterschiedlicher Quellen erzeugt. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische Quellen, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Pumpen, Lautsprechersysteme, Straßen- und Schienenverkehr oder Flugzeuge.

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einer Publikation von Dezember 2014 aus:

„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraskall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraskall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraskall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Die Bayerischen Landesämter für Umwelt sowie Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommen zu dem Schluss (2014):

„Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft, Sept. 2013) überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesem Thema ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen beschränkt ist, sondern z.B. auch bei allen Wärmepumpen, Ventilatoren, Dieselmotoren oder Auspuffanlagen auftritt. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen konnte durch anerkannte, insbesondere umweltmedizinisch ausgerichtete Gutachten bis heute nicht nachgewiesen werden. Auch das vor kurzem veröffentlichte Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes zieht nach umfangreicher Literaturrecherche das Fazit, dass *„für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden wurden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren“* (Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall – Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, Juni 2014).

Zu unterscheiden ist zwischen der Einzelposition und der herrschenden, wissenschaftlichen Meinung. Letztere hat bislang keine Veranlassung dazu gegeben, dass von den mittlerweile knapp 25.000 Onshore-Windkraftanlagen in Deutschland ernsthafte Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall ausgehen.

Zum Thema „Infraschall“ bestehen derzeit keine dezidierten rechtlichen Vorgaben, weder hinsichtlich eines zulässigen Höchstwertes noch hinsichtlich einzuhaltender Mindestabstände. Bei den vorgesehenen Abständen zu Wohngebäuden kann davon ausgegangen werden, dass keine gesundheitlich relevanten Belastungen durch WEA-spezifischen Infraschall auftreten.

14.8 Eingriffsregelung / Landschaftsbild

Durch die Errichtung neuer Windenergieanlagen in den 2 Konzentrationszonen erfolgen Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Eingriffe durch Versiegelung des Bodens im Anlagenbereich und durch Erschließungsanlagen. Auch vorübergehende Beeinträchtigungen infolge der Erschließung und beim Bau der „Windräder“ sind zu erwarten. Hieraus wird sich ein ökologischer und landschaftsbildrelevanter Kompensationsbedarf ergeben. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs ist im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-

verfahren vorzunehmen. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im nachfolgenden Verfahren mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Letztlich sind die nunmehr, in einem langen Prozess gewählten Konzentrationszonen mit den geringsten Belastungen für die Natur verbunden. Dazu notwendige, umfangreiche und kostenträchtige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden durch die Betreiber veranlasst und getragen. Zu bedenken ist ebenfalls, dass alleine die Tatsache, dass die Stadt Rheine die Windenergie durch Konzentrationszonen räumlich steuert, bereits eine Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt geleistet wurde.

Zweifelloos kommt es durch die Windkraftanlagen zu einer Beeinflussung des Landschaftsbildes und der historisch geprägten Kulturlandschaft. Dieser Einfluss führt allerdings nicht automatisch zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung. Eine gewisse Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen, die auch das "Landschaftserleben" beeinflussen bzw. verändern kann, lässt sich nicht vermeiden und ist der durch den Gesetzgeber im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung immanent; sie findet als gleichrangiger Belang im Verfahren Berücksichtigung.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windräder nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebens- und Erholungsraum sowie Lebensqualität bedeutet, ist mit ihr sorgsam umzugehen. Die Stadt Rheine hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windenergieanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Stadtgebiet angemessen ein.

Windenergieanlagen führen zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Ob die Veränderungen als Beeinträchtigung zu beurteilen sind, hängt insbesondere von den örtlichen Verhältnissen und dem Eingriffsobjekt an sich ab. Die (Fern-)Wirkung von WEA auf das Landschaftsbild hängt vor Allem von der Dimension und Anzahl der Anlagen, von der Topographie und Offenheit der Landschaft, der landschaftlichen Wertigkeit und der Vorbelastung durch andere Infrastruktureinrichtungen, Bebauung usw. ab. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für das Schutzgut Landschaftsbild kann erst nach Festlegung der WEA-Standorte im nachfolgenden, verbindlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Ausgleich ist im Wege der Ersatzgeldzahlung abzuleisten.

14.9 Bodenordnung / Rückbau / Nachfolgende Verfahren

Besondere bodenordnende Maßnahmen (gesetzliche bzw. amtliche oder vereinfachte Umlegung) werden nicht ausgelöst.

Sowohl die Windenergieanlagen, die Fundamente als auch die Kranstellflächen und Wegebefestigungen müssen nach dem Ende der Betriebszeit rückgebaut und die landwirtschaftliche Nutzung wieder vollständig hergestellt werden. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Da die künftigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie eine Gesamthöhe von mehr als 50 Metern aufweisen, schließt sich ein Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz an, in dem der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde fungiert.

Die baulichen Details werden im nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren geklärt. Ebenso müssen Untersuchungen zu den Schallimmissionen, zum Schattenwurf und zur optischen Wirkung sowie Gutachten zum Baugrund und zu den Turbulenzen („Windklau“) vorgelegt werden; auch eine Umweltverträglichkeitsstudie, ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, eine Landschaftsbildanalyse und Artenschutzgutachten sind zu erstellen.

Bei Errichtung und Betrieb einer „Windfarm“ (3 und mehr) mit Anlagen von mehr als 50 m Gesamthöhe wird - gemäß UVP-Gesetz - ab 3 Anlagen eine standortbezogene, ab 6 Anlagen eine anlagenbezogene Vorprüfung gefordert; ab 20 Windkraftanlagen muss im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens definitiv eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

15. Umweltbericht und Artenschutzprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die Anlage 1 zum Baugesetzbuch, in dem die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts gegliedert aufgeführt sind, ist angewendet worden.

Im Teil B dieser Begründung ist der Umweltbericht beigelegt. Er bildet somit einen gesonderten Teil der Begründung.

Zudem wurde - aufgrund der unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz - jeweils für die ausgewählten Flächen eine Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt. Andernfalls könnte der Flächennutzungsplan wegen eines rechtlichen

Hindernisses nicht vollzugsfähig sein. In Ergänzung der Ersteinschätzung aus der „Potenzialflächenanalyse“ (ASP I) ist eine weitergehende Prüfung der Stufe II - entsprechend des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ - erfolgt.

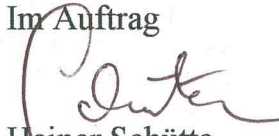
In der Stufe I wird eine Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) vorgenommen, d.h. eine überschlägige Prognose, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich. Bei dieser vertiefenden Prüfung der Verbotsstatbestände werden die Zugriffsverbote artspezifisch geprüft sowie gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert. In der Stufe III wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern – von der zuständigen Behörde, hier der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt - eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Diese Prüfung en detail bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz überlassen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Artenschutz- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der geplanten Konzentrationszonen möglich ist bzw. keine Vollzugshindernisse für das weitere Verfahren bestehen. Die abschließende Berücksichtigung bestehender Schutzbestimmungen für Flora und Fauna sowie eine Konkretisierung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes sind die jeweils gebietsbezogenen Ausarbeitungen als gesondertes Kapitel mit Anlagen im Umweltbericht, also auch im Teil B dieser Begründung, dokumentiert.

Rheine, 8. März 2016

Stadt Rheine
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Heiner Schütte
(Städtischer Baurat)